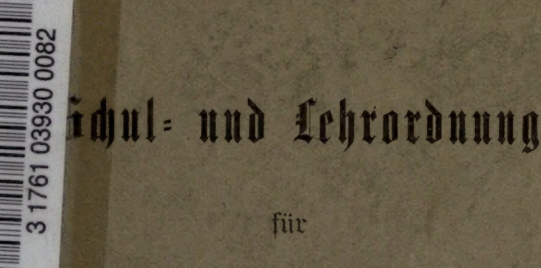


chul- und Lehrordnung

für

die deutschen Schulen

des

Kreises Mittelfranken.

Ansbach.
k und Verlag von C. Brügel & Sohn.
1900.

Preis 50 Pfg.

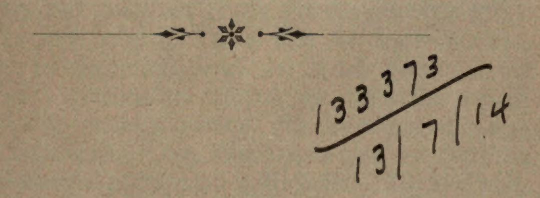
Schul- und Lehrordnung

für

die deutschen Schulen

des

Kreises Mittelfranken.



Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn.
1900.

Ad. Num. 10201.

An sämtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden, Lokalschulkommissionen, Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen in Mittelfranken.

(Die Lehrordnung für die deutschen Schulen des Regierungsbezirks Mittelfranken betr.)

Die Kgl. Regierung gibt im nachstehenden Abdruck den durch höchste Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. März l. Js. ad Nr. 2307 genehmigten Lehrplan für die deutschen Schulen des Regierungsbezirkes Mittelfranken bekannt. Bei dem Vollzuge des Lehrplanes haben die demselben unter Ziffer IV. beigegebenen Bemerkungen, sowie folgende Bestimmungen und Vorschriften als Norm zu dienen.

I. In Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Schulorganisation und auf die Zahl der Lehrkräfte ist die Aufstellung ein und desselben Zieles für alle deutschen Werktagsschulen nicht möglich. Soll aber die angestrebte Einheitlichkeit im Unterrichtsgange und in der Verteilung des Stoffes auf die einzelnen Jahrgänge möglichst erreicht werden, so ist es nicht ratsam, für jeden anders organisierten Schulkörper einen besonderen, nach der Zahl der Lehrkräfte bemessenen Lehrplan aufzustellen. Die K. Regierung beschränkt sich deshalb auf die Veröffentlichung zweier Lehrpläne, von welchen Lehrplan I für Schulen mit dem Sieben-Klassensystem und Lehrplan II für die einklassigen Schulen bestimmt ist. Wie weit diese Normallehrpläne in allen übrigen, anders organisierten Schulen beim Unterrichte

zu Grunde gelegt werden sollen, ist unter Ziffer III. „Grundzüge zu den Lehrplänen für die übrigen Schulen“ angegeben.

II. Der Lehrplan tritt mit dem Schuljahr $18^{77}/_{78}$ in Wirksamkeit. Das für jede einzelne Klasse festgesetzte Ziel ist von den Lehrern streng einzuhalten. Dieselben haben beim Vollzuge des Lehrplanes einen möglichst gleichmäßig befriedigenden Stand des Unterrichts zu erstreben und zu diesem Zwecke auf Förderung der minder begabten Kinder ganz vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Die Schulaufsichtsorgane aber haben beim Visitieren der Schulen die in dem Lehrplane gesteckten Grenzen genau einzuhalten und stets im Auge zu behalten, daß es namentlich bei dem realistischen Stoff weniger auf Ausdehnung desselben und auf den Umfang der dadurch erworbenen Kenntnisse der Schüler ankomme, als vielmehr auf den Grad der durch geeignete Behandlung des Stoffes gewonnenen formalen Bildung der Schüler. Wo darum während des Schuljahres bedeutende Unterrichtsstörungen vorkommen, ist am Schlusse des Jahres die Forderung auf vollständige Erfüllung der Bestimmungen des Lehrplanes nicht aufrecht zu erhalten, sondern es genügt, wenn die in dem Tagebuche des treffenden Lehrers verzeichneten Pensa so durchgearbeitet sind, daß der Stoff wirklich geistiges Eigentum der Schüler geworden ist. Jede Abweichung vom Lehrplan ist nebst kurzer Motivierung am Schlusse des mit den ordentlichen Visitationsverhandlungen vorzulegenden Schülerverzeichnisses zu bemerken. Die Fertigung besonderer Lehrnachweise für die Prüfung fällt in Zukunft weg.

III. Gegenwärtiger Lehrplan hat von dem obenbezeichneten Termine an auch volle Gültigkeit für alle Schulen ohne Ausnahme, also auch für Stadtschulen, sodann für jene Privat- und Erziehungsanstalten, in welchen der obligatorische Volksschulunterricht ersetzt werden soll. Wo

in der Verteilung des Lehrpensums für die oberen Schulklassen der Kreislehrplan wesentlich abweicht von den bisher gebrauchten Lehrplänen, ist es gestattet, während des ersten Übergangsjahres die Bestimmungen für die VII. Klasse so zu modifizieren, daß der Unterricht in jedem Gegenstande einen vollständigen Abschluß erhält.

IV. Für die Sonn- und Feiertagsschule, deren Hauptaufgabe es bleibt, das in der Werktagsschule Erworbene zu erhalten und zu befestigen, erscheinen besondere Bestimmungen über den Unterrichtsstoff nicht nötig.

In Erinnerung wird aber gebracht, daß nach Maßgabe der höchsten Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1826 und der allerhöchsten Verordnung vom 26. Februar 1838 da, wo an Sonn- und Feiertagen für die erwachsene Jugend Christenlehre gehalten wird, der Religionsunterricht in der Feiertagsschule zu unterbleiben und die Dauer des Unterrichts in derselben auf mindestens $1^1/_2$ Stunden sich zu erstrecken hat.

Der Übertritt eines Sonntagsschülers in eine Fortbildungsschule entbindet ihn, solange er dieser angehört, von dem Besuche der Feiertagsschule, nicht aber von dem der Christenlehre, insoferne nicht auch in der Fortbildungsschule obligatorischer Religionsunterricht erteilt wird.

Die Aufnahme eines Sonntagsschülers in eine Fortbildungsschule soll in der Regel nur bei Beginn des Unterrichts in derselben erfolgen.

Doch ist ausnahmsweise ein späterer Eintritt in die Fortbildungsschule nicht unbedingt ausgeschlossen, wenn die Verhältnisse dafür sprechen und eine Störung des Unterrichts damit nicht verbunden ist.

Der einmal in die Fortbildungsschule aufgenommene Schüler unterliegt ganz den für die Sonntagsschule geltenden Bestimmungen, und ist namentlich während der Dauer eines Fortbildungskurses der Rücktritt in die Sonntagsschule nicht statthaft.

Die Sonn- und Feiertagsschule ist an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu halten, und außer in den vorschriftsmäßigen Ferien darf sie nur noch am Oster- und Pfingstsonntage, am Weihnachtsfeste, an dem örtlichen Kirchweihfeste, in den protestantischen Schulen am Charfreitage und in den katholischen Schulen am Fronleichnamsfeste unterbleiben. (Min.-Entschl. vom 11. Januar 1865. M.-Bl. 1865 S. 22.)

Sind an einer Schule zwei Lehrkräfte vorhanden, so ist in der Sonn- und Feiertagsschule die Trennung der Geschlechter durchzuführen.

Wo bisher die Sonn- und Feiertagsschule nur alle 14 Tage für je ein Geschlecht abgehalten wurde, ist dieser Gebrauch aufzuheben und kann unbedenklich eine Vereinigung der Schüler beiderlei Geschlechtes zu gemeinsamem Unterrichte stattfinden.

V. Erwartet wird, daß beim Unterricht kein Gegenstand auf Kosten eines oder aller anderen vorzugsweise betrieben werde. Da aber bei der Verschiedenartigkeit der Schuleinrichtungen hinsichtlich der Verteilung der Unterrichtszeit auf die Wochenstunden sich nicht für alle Klassen ausreichende Normen geben lassen, so soll vorerst von der Feststellung besonderer Stundenpläne für alle Arten der Schulen Umgang genommen werden, und wird jeder Lehrer verpflichtet, am Anfange eines jeden Semesters sich bezüglich des Religionsunterrichtes mit dem treffenden Katecheten zu verständigen und sodann unter Berücksichtigung der unten folgenden Skala, in welcher das gegenseitige Verhältnis der Hauptgegenstände durch Prozentsätze ausgedrückt und der leichteren Berechnung wegen auf die Stundenzahlen 20 und 25 angewendet ist, die Stundenordnung zu entwerfen und der Lokal- bezw. Bezirksschulinspektion zur Genehmigung vorzulegen. Selbstverständlich ist es, daß da, wo noch vorerst durch gestatteten Abteilungsunterricht eine Minderung der Schulzeit für die einzelnen Abtei-

lungen verursacht ist, eine beschränkte Unterrichtszeit bei allen Gegenständen, Religion nicht ausgenommen, nach Maßgabe der Skala einzutreten hat.

In den für die Klassen IV—VII bestimmten Religionsstunden sind auch die vom Geistlichen zu erteilenden zwei Religionsstunden mit einbegriffen.

Bei Herstellung der Stundenpläne ist auch auf eine zweckmäßige Aufeinanderfolge der Unterrichtsgegenstände Bedacht zu nehmen. In die ersten Morgenstunden sind Gegenstände zu verlegen, welche vorzugsweise die Denkkraft in Anspruch nehmen; doch scheint es nicht angezeigt, jeden Tag mit dem gleichen Gegenstande zu beginnen. Zu vermeiden ist es, daß in zwei aufeinanderfolgenden Stunden gleiche oder zwei sehr anstrengende Gegenstände behandelt werden.

Wo die Nachmittagsschule schon um 12 Uhr beginnt, dürfen in der ersten Stunde nur Gegenstände an die Reihe kommen, welche die Kinder nur wenig anstrengen.

Gegenstände.	Vorbereitungs-Klasse. (I.)		Unter-Klasse. (II. u. III.)		Mittel-Klasse. (IV. u. V.		Ober-Klasse. (VI. u. VII.)	
	% v.	20 Stunden	% v.	25 Stunden	% v.	25 Stunden	% v.	25 Stunden
Religion .	15%	$^{3}/_{20}$ = 3 St.	15%	$^{15}/_{100}$ = 4 St.	20%	$^{20}/_{100}$ = 5 St.	20%	$^{20}/_{100}$ = 5 St.
Deutsch .	50%	$^{10}/_{20}$ = 10 „	50%	$^{50}/_{100}$ = c. 13 „	40%	$^{40}/_{100}$ = 10 „	35%	$^{35}/_{100}$ = 9 „
Rechnen .	20%	$^{20}/_{100}$ = 4 „	20%	$^{20}/_{100}$ = 5 „	20%	$^{20}/_{100}$ = 5 „	20%	$^{20}/_{100}$ = 5 „
Gemeinnützliche Gegenstände, (Geographie, Geschichte, Naturkunde und Anschauungs-Unterricht) . .	10%	$^{10}/_{100}$ = 2 „	10%	$^{10}/_{100}$ = c. 2 „	15%	$^{15}/_{100}$ = 4 „	20%	$^{20}/_{100}$ = 5 „
Singen. .	5%	$^{15}/_{100}$ = 1 „	5%	$^{5}/_{100}$ = c. 1 „	5%	$^{5}/_{100}$ = c. 1 „	5%	$^{5}/_{100}$ = c 1 „

Die festgesetzte Stundenordnung ist in dem Schulzimmer anzuheften. Eine genau mit dem Original übereinstimmende Abschrift derselben ist alljährlich mit den ordentlichen Schulvisitationsverhandlungen der K. Regierung vorzulegen.

Die nach dem Stundenplane vorgeschriebene tägliche Unterrichtszeit ist strenge einzuhalten. Jede Unterrichtszeit ist pünktlich zu beginnen.

Ein willkürliches Verschieben der im Stundenplane festgesetzten Anfangszeit des Unterrichts ist verboten.

VI. Alle Vorschriften, welche den Zweck haben, durch Befestigung der äußeren Schulordnung die Förderung des Unterrichts und der Erziehung zu bewirken, bleiben in Kraft und werden namentlich folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung ganz besonders in Erinnerung gebracht.

1.

Die im Alter der Schulpflichtigkeit stehenden Kinder haben die deutsche Schule jenes Schulsprengels zu besuchen, welchem sie vermöge ihres Aufenthaltes angehören, insoferne nicht wegen ihrer Konfession eine Ausschulung erfolgt ist.

Ausnahmen sind nur aus triftigen Gründen und nur mit Genehmigung der Lokal- und Distriktsschulbehörden statthaft.

2.

Wenn Eltern, Vormünder oder sonst Angehörige eines schulpflichtigen Kindes ihren Aufenthalt wechseln oder das Kind außerhalb ihres Schulsprengels in die Lehre geben oder verdingen wollen, so haben sie dieses bei der Lokal- oder Bezirksschulinspektion und dem Lehrer der bis dahin besuchten Schule anzuzeigen.

3.

Schüler, welche aus einem fremden Schulsprengel eintreten, können zwar sofort zum Schulbesuche zugelassen

werden; doch dürfen sie erst nach Eintreffen des Schulüberweisscheines als schulpflichtig eingereiht und in die Schullisten eingetragen werden.

Der Schulüberweisungsschein ist sofort, jedoch nicht durch die Eltern oder Schüler, sondern auf amtlichem Wege an die Lokalschulinspektion oder Stadtschulkommission der neuen Schule, welche von dem betreffenden Schulpflichtigen nunmehr zu besuchen ist, zu übersenden.

Um auch in dem Falle der Unterlassung dieser Anzeige, namentlich bei Wohnsitzveränderung der Eltern, den Schulaufsichtsbehörden es zu ermöglichen, den Schulbesuch zu überwachen, so haben die Magistrate der unmittelbaren Städte die Lokalschulkommissionen und diese die Bezirks-Inspektoren, ferner die Bürgermeister aller mittelbaren Gemeinden die treffenden Lokal-Schulinspektoren von jedem Zu- und Abgang von Familien mit schulpflichtigen Kindern, sowie von schulpflichtigen Dienstboten und Lehrlingen in Kenntnis zu setzen.

4.

Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Mai und endet mit dem 30. April vorbehaltlich anderweitiger höherer Anordnungen.

Abweichungen von der allgemeinen Regel unterliegen der Regierungs-Genehmigung.

In der Stadt Eichstätt verbleibt es bei der bisherigen Ordnung.

5.

Die Ortsschulbehörden haben rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres einen Termin für die Anmeldungen zur Aufnahme in die Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Anmeldung der neu eintretenden Schüler erfolgt durch die Eltern oder deren Stellvertreter unter Vorlage oder Vorzeigung des Impfscheines.

6.

Die Aufnahme in die Werktagsschule darf nur einmal im Jahre und zwar am Anfange des Schuljahres stattfinden.

Dieselbe erfolgt bei gehöriger Entwicklung der geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes nach dem zurückgelegten 6. Lebensjahre.

Vor dem vollendeten 6. Lebensjahre soll die Aufnahme in die Schule nur in ganz seltenen Ausnahmen und zwar nur Kindern, die bereits $5^3/_4$ Jahr alt sind, auf Grund eines die frühere Aufnahme begutachtenden ärztlichen Zeugnisses bewilligt werden. Alle Schüler aber, welche vor dem gesetzlichen Schulpflichtigkeitsalter in die Schule aufgenommen werden, dürfen nicht sofort, sondern erst am nächsten Aufnahmstermine als schulpflichtig in die Schulliste eingetragen werden.

Unter dem Schuljahre dürfen nur dann Aufnahmen einzelner Schüler stattfinden, wenn Wohnungswechsel der Eltern oder deren Stellvertreter eingetreten ist, und die Ortsschulbehörden aus anderen triftigen Gründen sich dafür aussprechen.

Bei Sonntagsschülern ist der Eintritt in eine neue Schule zu jeder Zeit zulässig, wenn dieselben in einem Orte des Schulsprengels in einen ständigen Dienst oder in die Lehre getreten sind.

Die Zurückstellung vom Schulbesuche kann, wenn Schwäche oder Gebrechen der aufzunehmenden Schüler dies begründen, von den Ortsschulbehörden auf Grund ärztlicher Zeugnisse gestattet werden.

7.

Das Vorrücken der Schüler in höhere Klassen hat an demselben Termine, wie die Aufnahme, einzutreten, nachdem und insoweit hiezu die Befähigung der einzelnen Schüler, besonders im Lesen, Schreiben und Rechnen, durch die Jahresprüfung nachgewiesen erscheint. In besonderen oder

zweifelhaften Fällen, namentlich, wenn es sich in Schulorten mit mehreren Lehrern um die Einreihung eines überwiesenen Schülers handelt, hat eine Separatprüfung stattzufinden, und ist diese von dem Bezirks-, beziehungsweise Lokalschulinspektor mit Zuziehung der zunächst beteiligten Lehrer vorzunehmen.

Schwach begabten Schülern, die nicht in allen Gegenständen das Lehrziel erreichen können, darf aus erziehlichen Gründen das Vorrücken nicht zu sehr erschwert werden.

Werden Schüler mit zweifelhafter Befähigung in die nächste Klasse probeweise zugelassen, so ist längstens innerhalb 4 Wochen durch die Inspektion nach Antrag des treffenden Lehrers die definitive Entscheidung über ihr Verbleiben zu treffen.

Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückversetzen unstatthaft.

8.

Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt nach zurückgelegtem 13. Lebens- und dem 7. Schulbesuchsjahre und nach befriedigender Erstehung der nächstfolgenden Jahresschlußprüfung, bis zu welcher der Besuch unter allen Umständen fortzusetzen ist.

Schüler, welchen der Eintritt in die Schule vor dem vollendeten 6. Lebensjahre gestattet worden ist, haben die Schule bis zu der nach ihrem vollendeten 13. Lebensjahre stattfindenden Jahresprüfung zu besuchen.

9.

Gesuche um Dispensation von der vollständigen Erfüllung der Werktagsschulpflicht können nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen bei dem Obwalten ganz besonderer Verhältnisse genehmigt werden und ist von den einschlägigen Behörden (Stadtschulkommission, bez. Distriktsschulinspektion im Einvernehmen mit der Distriktspolizeibehörde) nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 1. November 1864 (Kreisamtsblatt S. 1886 ff.) genau

zu prüfen, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, welche eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

Doch erfolgt in allen Fällen die Dispensation nur nach einer vor dem Stadtschulreferenten oder dem Distriktsschulinspektor in Anwesenheit des treffenden Lehrers zu bestehenden Prüfung aus den sämtlichen Gegenständen der deutschen Werktagsschule.

Wenn der Schüler bei dieser Prüfung ungenügende Kenntnisse an den Tag legt, so ist unnachsichtlich auf der Vollendung der gesetzlichen Schulzeit zu bestehen.

Der dispensierte Schüler wird sofort der Sonntags- oder Fortbildungsschule zugewiesen.

Die über erledigte Dispensationsgesuche erwachsenen Akten sind alljährlich mit den ordentlichen Schulvisitations-Verhandlungen der K. Regierung vorzulegen.

10.

Die Verpflichtung zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule beginnt mit dem Austritte aus der Werktagsschule und endigt mit der erfolgreichen Bestehung der Schlußprüfung in demjenigen Kalenderjahre, in welchem der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr erreicht. (Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1864 und Ministerial-Entschließung vom 11. Januar 1865, Ministerialblatt 1865 S. 17 und 21.)

11.

Die Bewilligung der Entlassung aus der Werktags- und aus der Sonntagsschule steht dem Schulvisitator zu, welcher das gefertigte Verzeichnis über die zu entlassenden Schüler durchzusehen und diese bei der Prüfung ganz besonders ins Auge zu fassen hat.

Schüler sowohl der Werk- als der Sonntagsschule, welche sich in den notwendigen Unterrichtsgegenständen (Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen) nicht als hinreichend unterrichtet zeigen, haben, besonders wenn sie im

Schulbesuche nachlässig und auch sonst nicht fleißig waren, die Schule noch auf ein weiteres Jahr zu besuchen.

Bei nachgewiesener legaler Verhinderung an der Schlußprüfung ist die Entlassung durch das Erstehen einer Separatprüfung bedingt.

Wenn Schüler, welche das gesetzliche Alter zur Entlassung erreicht haben, der Schlußprüfung vorsätzlich sich entziehen, so sind dieselben vom Visitator zur Teilnahme an der Prüfung einer bestimmten anderen Schule des Distrikts aufzufordern. Leisten dieselben auch dann nicht Folge, so werden sie nicht entlassen und sind mit Anwendung der gesetz- und verordnungsmäßigen Strafmittel noch ein Jahr lang zum Besuche der Schule anzuhalten.

12.

Befreit vom Schulbesuche sind jene Werk- und Sonntagsschulpflichtigen, welche während ihrer Schulpflichtigkeit eine höhere Lehranstalt, eine Latein- oder Gewerbeschule, eine mit einer Gewerbeschule verbundene oder eine selbständige gewerbliche Fortbildungsschule oder eine höhere Töchterschule besuchen, sowie diejenigen, welche einen den öffentlichen Schulunterricht ersetzenden Privatunterricht erhalten.

Zur Befreiung von dem Schulbesuche zu dem Zwecke, um denselben durch Privatunterricht zu ersetzen, ist die Erlaubnis der Stadtbezirks- oder Lokalschul-Inspektion erforderlich. Die solchen Privatunterricht genießenden Schulpflichtigen haben jedoch jedes Jahr an den öffentlichen Schulprüfungen, soweit solche bestehen, Teil zu nehmen, und sind auch sonst allen den Vorschriften unterworfen, welche für diejenigen Schulpflichtigen bestehen, welche die öffentliche Schule besuchen.

Wird ein sonntagsschulpflichtiger Schüler, welcher eine Fortbildungsschule besucht, im Laufe des Jahres (also vor beendigter Schulpflicht) aus derselben entlassen, so ist von

Seite des Vorstandes der betreffenden Anstalt die Lokalschulbehörde in Kenntnis hievon zu setzen, um ihn bis zur Beendigung der Schulpflicht zur Sonntagsschule wieder anzuziehen. (Ministerial-Entschließung vom 2. Mai 1868, M.-Bl. 1868 S. 106 und 107.) Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn eine sonntagsschulpflichtige Schülerin, welche eine Töchterschule besucht, im Laufe des Jahres vor beendigter Schulpflicht aus der Anstalt tritt.

Der Besuch einer Zeichnungsschule befreit nicht von dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule.

13.

Über die Entlassung sowohl aus der Werktags- als aus der Sonntagsschule werden den Schülern Zeugnisse — Schulentlaßscheine — ausgestellt und diese am Schlusse der Prüfung auch von dem Distriktsschulinspektor, beziehungsweise Stadtschulreferenten mitgezeichnet.

Bei der Ausfertigung der Entlaßscheine ist durchgängig die in § 37 des Normativs vom 29. September 1866 (M.-Bl. 1866 S. 253) vorgezeichnete viergliedrige Notenskala zu Grunde zu legen.

Für den Schlußentlaßschein ist, mit Ausnahme für arme Schüler, eine Taxe von 50 Reichspfennig zu erheben, welche dem Lokalschulfonde zufließen.

Dagegen sind aus der Lokalschulkassa für jeden ausgefertigten Entlaßschein 10 Reichspfennig als Schreibgebühr dem Lehrer zu verabreichen.

Die Entlaßscheine werden an dem Schulorte ausgestellt, wo die betreffenden Schüler die Schule zuletzt besucht haben und ihre Schlußprüfung bestehen.

Um zu Verlust gegangene Schulentlaßscheine später wieder neu ausfertigen zu können, so ist für jeden Schüler nach dem unten beigegebenen Formulare eine Zensurliste anzulegen, in welche der Name des Schülers, die Zeit der Geburt, sowie die Noten und sonstige Bemerkungen einge-

tragen werden. Die Schulvisitatoren haben das Vorhandensein dieser Zensurlisten in den Visitationsprotokollen ausdrücklich zu konstatieren.

Die Lösung des Schulentlaßscheines steht nicht in der Willkür der Eltern ꝛc. Wird ein Entlaßschein nicht binnen 14 Tagen abgeholt, so ist derselbe durch die Ortspolizeibehörde zuzustellen und kann die Gebühr, welche auch für eine neue oder zweite Ausfertigung zu erheben ist, erforderlichen Falles zwangsweise beigetrieben werden.

14.

In den Städten und Märkten mit gleicher wöchentlicher Unterrichtszeit im ganzen Jahre wird an jedem Werktage vormittags und an 4 Nachmittagen Schulunterricht gegeben. Zwei Nachmittage — in der Regel am Mittwoch und Samstag — sind in jeder Woche des Schuljahres und zwar auch in jenen Wochen freizugeben, in welchen außer dem Sonntage auf einen der Wochentage ein Feiertag fällt.

Die wöchentliche Unterrichtszeit erstreckt sich für die Vorbereitungsklasse auf mindestens 20, für die übrigen Altersklassen auf mindestens 26 Stunden.

Eine Mehrung dieser Unterrichtszeit ist namentlich dann veranlaßt, wenn Turnen, Zeichnen und weibliche Arbeiten als obligate Schulgegenstände in den Lehrplan aufgenommen sind.

15.

In Land- und Marktschulen, denen bisher die abgekürzte Sommerschule gestattet ist, muß die tägliche Unterrichtszeit im Sommer mindestens 3, im Winter mindestens 5 Stunden betragen. Ist vorerst mit Genehmigung der K. Regierung noch Abteilungsunterricht zugelassen, so müssen im Sommer beide Abteilungen zusammen mindestens einen fünf-, im Winter aber unter allen Umständen einen sechsstündigen Unterricht erhalten.

Im Winter ist der Abteilungsunterricht so einzurichten, daß von der Gesamtunterrichtszeit durch Konfirmanden-Unterricht nichts verloren geht.

Statt der zwei halben Vakanztage im Winter ist für Land- und Marktschulen ein ganzer Vakanztag nur dann zulässig, wenn sich der Schulsprengel weiter als eine halbe Stunde über den Schulort hinaus erstreckt.

16.

Ist mit der Schulstelle **kein** Kirchendienst verbunden, so dürfen die regelmäßigen Schulstunden nie ausgesetzt oder auf längere Zeit unterbrochen werden. Auch darf die Unterrichtszeit keine Beeinträchtigung erfahren, wenn die Schuljugend vor dem Vormittagsunterricht einen Gottesdienst besucht. Schulkindern, welche an der Konfirmation, an der Kommunion oder an der Firmung teil nehmen sollen, ist die Dispensation von der Teilnahme am Unterrichte zu gewähren. Werktagsschüler dürfen nur in ganz besonders dringenden und unvermeidlichen Ausnahmefällen **während der Schulzeit** zu kirchlichen Funktionen oder Andachten herangezogen werden.

Sind infolge des mit der Schulstelle ständig verbundenen Kirchendienstes Verkürzungen der Schulzeit unvermeidlich, so ist die ausgefallene Zeit durch entsprechende Verlängerung des Unterrichts an demselben Tage oder an Wochenvakanztagen nachzuholen.

17.

Wo durch Leichen, Trauungen, Taufen und andere besondere Gottesdienste die Schule bisher beeinträchtigt wurde, haben die Schulbehörden im Benehmen mit den treffenden Pfarrämtern dahin zu wirken, daß die Schulzeit durch Abhalten der Leichen &c. eine Verkürzung nicht mehr erfahre.

Zu den Kirchenbehörden wird vertraut, daß sie gerne

mitwirken, allenthalben eine Ordnung herzustellen, welche einen ungestörten Fortgang des Unterrichts ermöglicht.

18.

Die Beteiligung der Lehrer an Leichenbegängnissen zu dem bloßen Zwecke, sich durch Singen Erwerb zu verschaffen, ist, soweit hiemit eine Beeinträchtigung der Schulzeit verbunden ist, untersagt.

Ganze Schulklassen, welche bei dem Leichengesange nicht mitzuwirken haben, dürfen außerhalb oder während der Unterrichtszeit nur dann an Leichenbegängnissen teil nehmen, wenn die verstorbene Person der Schuljugend angehörte oder in amtlicher Beziehung zur Schule stand. Zur Abholung der Leichen von einem weit entfernten Sterbehause auf den Kirchhof darf der schulpflichtigen Jugend kein Zwang auferlegt werden.

Überhaupt ist den Schülern die Teilnahme an derartigen Leichenbegleitungen nur dann gestattet, wenn die vorgeschriebene Unterrichtszeit keine Beeinträchtigung erfährt.

19.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule, dann an jeder Sonntagsschule vertretenden Fortbildungsschule werden von dem Lehrer die vorgeschriebenen Verzeichnisse geführt und in dieselben sämtliche Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes mit Angabe, ob entschuldigt oder nicht entschuldigt und mit kurzer Bezeichnung der Entschuldigungsgründe gewissenhaft und pünktlich eingetragen.

Das Verzeichnis der Absenten eines Monats ist unfehlbar in den drei ersten Tagen des nächstfolgenden Monats der Lokal- und resp. der Stadtschulbezirksinspektion zu übergeben, welche in Gemeinschaft mit dem Lehrer die angeführten Entschuldigungsgründe vorläufig prüft, auf den ersten oder spätestens auf den zweiten Sonntag des Monats (oder ganz ausnahmsweise aus besonderen Gründen

mit Regierungsermächtigung auf einen Werktag) eine Schulsitzung anberaumt und die Ortspolizeibehörde veranlaßt, die erforderlichen Vorladungen ergehen zu lassen.

Die Vorladung geschieht schriftlich gegen Nachweis.

Die erste Aufgabe der Ortsschulbehörde bei der Sitzung ist, sich davon zu überzeugen, ob die von der Bezirks-, beziehungsweise der Lokalschulinspektion und dem Lehrer vorläufig als gültig angenommenen Entschuldigungsgründe als solche anzuerkennen seien; dann werden die vorgeladenen, wenn sie erschienen sind, verhört und ihre Entschuldigungsgründe geprüft.

20.

Als legaler Entschuldigungsgrund gilt in der Regel nur die Krankheit des Schülers. Es kann jedoch auch ein anderer außerordentlicher Fall eine Entschuldigung begründen, namentlich Krankheit der Eltern, wenn diese in Ermangelung anderer Personen der Pflege ihres Kindes bedürfen, sowie ungestüme Witterung

Bei Krankheiten der Kinder oder deren Eltern ist noch im Laufe des Tages dem treffenden Lehrer Anzeige zu erstatten und zwar durch eines der Angehörigen des Hauses. Bei Versäumnissen, welche durch ungestüme Witterung verursacht werden, wird auch eine nachträgliche Entschuldigung angenommen. Entschuldigungen durch Mitschüler dürfen nur in besonderen Fällen angenommen werden.

21.

Für jedes schuldbare Versäumnis der Werktagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichts, sowie für jedes den Eltern &c. &c. zur Last fallende schuldbare Versäumnis der Sonntagsschule oder der diese vertretenden Fortbildungsschule und des öffentlichen Religionsunterrichtes während der Sonntagsschulpflicht, dann im Falle des Wegbleibens der Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung ist von der Ortsschulbehörde eine

2*

Geldstrafe von 9—36 ₰ gegen die Eltern ꝛc. zu verfügen und hiemit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Gegen säumige Sonntagsschulpflichtige aus eigenem Verschulden ist ein Disziplinar=Verweis auszusprechen und damit eine Verwarnung vor weiteren Versäumnissen zu verbinden.

Den Nichterschienenen ist der Beschluß der Ortsschulbehörde schriftlich mitzuteilen.

22.

Finden der bereits verfügten Geldstrafen und Verweise ungeachtet weitere schuldbare Versäumnisse von Seite der nämlichen Schüler statt, so sind unter Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus der Originalversäumnisliste die Eltern ꝛc., bez. die Sonntagsschüler bei der Staatsanwaltschaft des einschlägigen Polizeistrafgerichts anzuzeigen.

Geschieht es, daß nach erfolgter polizeirichterlicher Einschreitung die schuldbaren Versäumnisse der betreffenden Schüler sich ohne längeren Zwischenraum wiederholen, so hat die Anzeige an die Staatsanwaltschaft nicht erst dann wieder einzutreten, nachdem die Ortsschulbehörde ihre verfügbaren Strafmittel angewendet hat, sondern es ist in diesem Falle ohne weiteres sogleich wieder Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Eine sofortige Anzeige bei der Staatsanwaltschaft hat auch zu erfolgen, wenn durch Verwendung zur Hut die Schulpflicht versäumt wird. (Art. 118 P.=St.=G.=B.)

23.

Bei anerkannt lässigen Schülern ist auf Antrag der Inspektoren oder Lehrer erforderlichen Falles und unbeschadet der Strafeinschreitung durch die Ortspolizeibehörde die sofortige Vorführung in die Schullokale durch den Polizei= oder Gemeindediener zu verfügen. (Art. 20 des P.=St.=G.=B.)

Da auf diese Weise unmittelbar und ohne Zeitverlust am besten für einen geordneten und ununterbrochenen Schulbesuch gesorgt werden kann, so haben die Schulinspektionen und Ortspolizeibehörden sich im vornherein zu verständigen, um in geeigneten Fällen ohne Kompetenzüberschreitungen schleunigst das Nötige ausführen zu können.

Wo die vorhandenen Organe der Ortspolizeibehörde nicht ausreichend sind, kann durch die Distriktspolizeibehörde sofort die Aufstellung eines besonderen Schulboten angeordnet werden, welchem es obliegt, alle ohne vollgültige Entschuldigung fehlenden Kinder in die Schule vorzuführen.

24.

Um Schulversäumnisse wegen schlechten Weges zu verhüten, so sind die K. Bezirksämter beauftragt, die Ortspolizeibehörden zur ordentlichen Instandhaltung der Schulwege und Offenhaltung derselben bei Schneefall anzuweisen und den Vollzug zu überwachen, die Lokal- und Distriktsschulinspektionen dagegen sind verpflichtet, Vernachlässigungen der Schulwege dem Bezirksamte zur Einschreitung und Abhilfe sofort anzuzeigen.

25.

Da die endgültige Prüfung und Beurteilung der Schulversäumnisse ohne alle und jede Ausnahme in der Schulsitzung zu erfolgen hat, so kann der Vorwand, daß strafbare Versäumnisse nicht vorgekommen seien, die Unterlassung einer Schulsitzung nicht rechtfertigen.

Ist ausnahmsweise aus gerechter Ursache einmal ein Lokalschulinspektor verhindert, in der am ersten oder zweiten Sonntage jeden Monats abzuhaltenden Schulsitzung zu erscheinen, so kann statt seiner das erste weltliche Inspektionsmitglied die Verhandlungen leiten.

Die Aufgabe der ordentlichen monatlichen Schulsitzungen erstreckt sich übrigens nicht bloß auf die Behandlung des Absentenwesens, sondern überhaupt auf alles, was für das

Gedeihen der Ortsschule von Wichtigkeit ist. Es werden die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge und Weisungen 2c. vorgelegt und besprochen, Vorschläge und Klagen in Erwägung gezogen und sonstige bemerkenswerte Vorkommnisse in Schulsachen erörtert.

Jedes Gemeindeglied hat sich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Ortsschulbehörde zu stellen, ist aber auch befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor derselben zu erscheinen und seine Wünsche, Vorschläge, Bitten 2c. persönlich anzubringen.

Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu verabfassen, in welchem jede Verhandlung der Reihenfolge nach aufzuführen ist, und wird hiezu ein besonderes Protokollbuch benützt.

26.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 8. Januar 1866 (Minist.-Bl. Seite 1866 16 Z. V) sind die Distriktspolizeibehörden beauftragt, von den an sie gelangenden Strafurteilen jedesmal sofort den beteiligten Lokalschulbehörden Mitteilung zu machen.

27.

In den von den Lokalschulinspektoren zur Jahresprüfung zu fertigenden Nachweisungen ist unter Ziff. III. Abt. „Strafen" stets zu bemerken, wie viele Geldstrafen wegen schuldbarer Schulversäumnisse verfügt und erhoben und welche Fälle bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht worden sind, dann auch, wie oft die Sonn- und Feiertagsschule ausgefallen ist und aus welchem Grunde.

Ebenso ist vorzutragen, wodurch die entschuldbaren Versäumnisse hauptsächlich herbeigeführt worden sind.

28.

Dispensation vom Schulbesuche für eine oder mehrere Lehrstunden kann nur in dringenden Fällen und aus sehr erheblichen Gründen erteilt werden, doch haben die Schul-

behörden darüber zu wachen, daß nur in wirklichen Notfällen eine solche Unterbrechung des Unterrichts vorkomme. Schüler, welche ohne genügende Entschuldigungsgründe die Schule oder einzelne Schulstunden ohne Wissen und Willen der Eltern oder deren Stellvertreter versäumen oder wiederholt zu spät kommen, sind unbeschadet weiterer Strafeinschreitung auch disziplinär zu strafen.

29.

Wo der Unterricht im Zeichnen, Turnen und in den weiblichen Arbeiten nur fakultativ erteilt wird, ist gleichwohl auf einen streng regelmäßigen Besuch zu dringen.

Allenfallsige Versäumnisse der Schüler, welche am Anfange des Schuljahres zur Teilnahme sich gemeldet und verpflichtet haben, unterliegen den entsprechenden Schulstrafen.

Ist für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine ständige Lehrkraft gewonnen, so ist der Unterricht für sämtliche Mädchen der Ober- und, wo thunlich, auch für die der Mittelklasse obligatorisch.

30.

Privatunterricht in den gewöhnlichen Schulgegenständen für Schüler, welche die öffentliche Volksschule besuchen, ist nur dann gestattet, wenn krank gewesenen oder sehr mittelmäßig begabten Schülern nachgeholfen werden soll; doch hat dies mit Wissen und Willen des treffenden Lehrers zu geschehen.

Privatunterricht zum bloßen Zweck der Fertigung von Hausaufgaben kann nur unter besonderen Voraussetzungen geduldet werden, und ist in solchen Fällen speziell die Genehmigung der Lokal-Schul-, bezw. Bezirks-Inspektion einzuholen. Ebenso dürfen sogenannte Nachstunden nur mit Einwilligung der vorgesetzten Distriktsschulinspektion, beziehungsweise Lokalschulkommission, abgehalten werden.

31.

Bis weitere Bestimmungen erfolgen, ist daran festzuhalten, daß in Stadt- und Marktschulen, die während des ganzen Schuljahres gleichmäßigen Unterricht haben, die Ferien zusammen nicht über 8, in jenen Land- und Marktschulen aber, welche noch abgekürzte Sommerschulzeit haben, nicht über 6 Wochen betragen. Die achtwöchentlichen Ferien der Städte und resp. Märkte sind nicht ununterbrochen, sondern wenigstens in zwei Hauptabteilungen zu geben.

Die sechswöchentlichen Ferien der Landschulen sollen von den Ortsschulbehörden so angeordnet werden, daß sie auf die Zeit treffen, in welcher die dringendsten landwirtschaftlichen Arbeiten eintreten und die Eltern die Beihilfe ihrer Kinder am meisten bedürfen. Wo dies nicht nötig ist, werden die Hauptferien auf den Monat August verlegt.

Wo es die Verhältnisse nur immer gestatten, sind für alle Schulen eines Distriktes die Ferien auf gleiche Zeit zu verlegen und ist die K. Regierung alljährlich von der erfolgten Festsetzung der Schulferien in Kenntnis zu setzen. In Landschulen haben die Winterschulen spätestens mit dem 1. November zu beginnen und dann bis Ende April zu dauern. Wo die Winterschulen dem Herkommen gemäß schon am 1. Oktober beginnen, hat es dabei sein Verbleiben.

32.

Außer den Wochenferien dürfen in den Städten und auf dem Lande nur die Vorabende der drei hohen kirchlichen Feste, Fastnachtsdienstag, die politischen Festtage und der auf die ordentliche Schulvisitation folgende Tag, sowie in katholischen Schulen der Firmungstag als Vakanztage eingeräumt werden. Alle weiteren hergebrachten örtlichen Vakanztage, insoferne sie nicht überhaupt beanstandet werden müssen, sind von der Maximalsumme der Ferien in

Abzug zu bringen. Unzulässig ist es, an Meß- und Markttagen und bei Gelegenheit von Namens- und Geburtstagen der Lehrer und Schulvorstände den Unterricht in der Werk- oder Sonntagsschule einzustellen.

33.

Willkürliche Einstellung der Schule ist untersagt. In außerordentlichen und dringenden Fällen jedoch und unter möglichster Vorsorge gegen Unterbrechung des Unterrichts kann der Lehrer von dem Lokal-, beziehungsweise Bezirksschulinspektor Urlaub bis auf drei Tage, von dem Distrikts-Schulinspektor, beziehungsweise der Lokalschulkommission einen solchen bis auf 14 Tage erhalten; über diese Frist hinaus ist die Urlaubslizenz von der Kreisregierung zu erholen.

Vom erteilten Urlaub ist stets die nächst höhere Schulbehörde in Kenntnis zu setzen.

Die Schulbehörden werden für genaue Einhaltung der Ferienordnung und für regelmäßigen Fortgang des Unterrichts verantwortlich gemacht.

34.

Der Schuldisziplinargewalt unterliegen das Verhalten und die Vergehen der Schüler während des Unterrichts und innerhalb des Schullokales, sowie alle Vergehen bezüglich des Schulbesuches; doch erstreckt sich die Handhabung der Disziplinargewalt auch auf das Verhalten der Schüler außer der Schulzeit und außerhalb der Schule.

Die Disziplinargewalt der Schulbehörden ist durch die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches in keiner Weise beschränkt; die nach Umständen gebotene disziplinäre Einschreitung gegen Schüler ist durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung oder durch die von den Gerichten ausgesprochene Strafe nicht ausgeschlossen.

35.

Die schulpflichtigen Werk- und Sonntagsschüler sind der unmittelbaren Aufsicht der Ortsschulbehörde und der Lehrer unterstellt.

Die erste Pflicht des Schülers ist unbedingter Gehorsam und Achtung gegen Schulinspektor und Lehrer. Vergehen gegen Vorgesetzte, wie Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Beleidigung und andere werden nach Umständen auch mit empfindlichen Schulstrafen beahndet.

Die Schüler sollen sauber gewaschen und einfach, aber reinlich gekleidet zur Schule kommen.

Die Schüler haben sich an jedem Tage rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts in dem Lehrzimmer einzufinden.

Alle Schüler müssen mit den für ihre Klassen vorgeschriebenen Büchern mit den sonst erforderlichen Lernmitteln versehen sein.

Bücher, Hefte und Tafeln müssen rein gehalten werden. Andere, als die erforderlichen Bücher, oder sonstige ungeeignete Dinge in die Schule mitzubringen, ist verboten. Für die Beschaffung der Schulbedürfnisse armer Kinder hat die Schulinspektion zu sorgen und demgemäß rechtzeitig die geeigneten Anträge bei der Armenpflege zu stellen.

Schreibhefte mit Umschlägen, welche in sittlicher, religiöser oder politischer Beziehung anstößige Bilder tragen, dürfen nicht geduldet werden.

(M.-E. vom 20. Juni 1851 Döll. XXIV. S. 381.)

36.

Für die einzelnen Unterrichtsgegenstände haben sich die Schüler genau nach der Weisung des Lehrers vorzubereiten.

Alle Hausarbeiten sind sorgfältig und selbständig, von den älteren Schülern möglichst auf Papier zu fertigen.

Bezüglich des Umfanges der Hausaufgaben ist weises Maß zu halten, namentlich darf die Rücksicht auf die vom Schulorte entfernt wohnenden Schüler nicht außer Acht gelassen werden.

Von Eltern und deren Stellvertretern wird eine entsprechende Beaufsichtigung der Kinder bei Fertigung der

Hausaufgaben, nicht aber eine Nachhilfe im Unterrichte selbst verlangt.

Während des Unterrichts muß Ruhe und Ordnung herrschen. Zusammenschreien im Chor, Einflüstern und Abschreiben oder Zusammenarbeiten der Schüler ist untersagt.

Während der kurzen Pausen, die zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden stattfinden, dürfen die Schüler das Schulzimmer verlassen.

Befindet sich bei dem Schulgebäude ein geeigneter Hofraum, so sollen während der Freiviertelstunde, die zwischen einer zweiten und dritten Unterrichtsstunde gestattet ist, bei günstiger Witterung alle Schüler das Schullokal verlassen und können unter Aufsicht des Lehrers kurz dauernde körperliche Übungen oder geeignete Spiele vorgenommen werden.

Unstatthaft ist es, daß während der Pausen die Schüler sich selbst überlassen werden.

Außer den üblichen Unterrichtspausen und während des Unterrichtes dürfen die Schüler nur in dringenden Fällen und dann in der Regel nur einzeln mit Erlaubnis des Lehrers das Schulzimmer verlassen.

37.

Während des Unterrichts darf weder der Lehrer noch ein Schüler ohne besondere Not aus dem Lehrzimmer gerufen werden.

Ebenso ist jedes Eintreten unbefugter Personen in ein Schullokal verboten.

Gegen Zuwiderhandelnde, die trotz der an sie seitens des Lehrers ergangenen Aufforderung sich nicht entfernten, ist unter Berufung auf § 123 des Reichsstrafgesetzbuches Strafantrag zu stellen.

Den Lehrern steht es nicht zu, schulpflichtige Kinder während des Unterrichts zu häuslichen oder sonstigen Arbeiten, welche dem Schulzwecke fremd sind, zu verwenden.

In gleicher Weise ist den Lehrern während der Unterrichtszeit die Ausübung eines jeden Nebengeschäf-

tes, namentlich auch die Perzeption des Schulgeldes strengstens untersagt.

38.

Während des Unterrichts sind alle gegen die Kälte schützenden Bekleidungsstücke, wie Krägen, Mäntel, Shawls, Halsverhüllungen, Kopftücher 2c. im Interesse der Gesundheit abzulegen.

(Min.-Entschl. vom 16. Januar 1867 II. Ziff. 3 Abs. 2. Kult.-M.-Bl. 1867 S. 26.)

Kinder aus den eingeschulten Orten müssen im Winter während der Mittagspause, wenn sie weder nach Hause gehen, noch sonst ein Unterkommen finden können, in dem Schulzimmer gelassen werden. Für solche Kinder ist eine Veranstaltung zu treffen, daß dieselben mittags eine Suppe erhalten können.

(Min.-Entschl. vom 16. Januar 1867 II. Ziff. 4 M.-Bl. 1867, S. 26.)

Zeigen sich an einem Schüler während des Unterrichts bedenkliche Krankheitserscheinungen, so ist der Lehrer verpflichtet, die Eltern oder deren Stellvertreter sofort in Kenntnis zu setzen oder für das Heimbringen des erkrankten Schülers Sorge zu tragen.

Beim Ausbruch von Epidemien, insbesondere von Kinderkrankheiten, haben die Lehrer und Ortsschulbehörden genau auf den Gesundheitszustand der Schuljugend zu achten und geeigneten Falles die nötigen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise bei der Distriktspolizeibehörde eine zeitweise Schließung der Schulen oder nach Umständen eine Beschränkung und Verlegung der Unterrichtsstunden zu beantragen.

(Min.-Entschl. vom 16. Januar 1867 II. Ziff. 5 M.-Bl. 1867, S. 26.)

Kinder, welche ansteckende Krankheiten gehabt haben, dürfen erst dann wieder zur Schule gelassen werden, wenn

ein ärztliches Zeugnis den Nachweis liefert, daß dies ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar sind die unter 10 Jahre alten Schulkinder vom Besuche des am frühen Morgen stattfindenden Werktagsgottesdienstes dispensiert. Bei strenger Kälte und besonders wenn Krankheiten auftreten, kann von den Distriktsschulbehörden eine allgemeine Dispensation der Schüler von dem Besuche des Frühgottesdienstes an Werktagen als zeitweilige Maßregel verfügt werden.

Die Schullokale müssen in der rauhen Jahreszeit mindestens eine Viertelstunde vor dem Beginne des Unterrichts, entsprechend geheizt, geöffnet werden. Die Heizung soll eine möglichst gleichförmige Erwärmung des ganzen Schulraumes bewirken, damit auch in größerer Entfernung vom Ofen die Kinder nicht frieren; die Nähersitzenden sind gegen allzugroße Hitze durch Ofenschirme zu schützen.

Die Lüftung der Schulzimmer hat, wo eine ausreichende künstliche Ventilation nicht angebracht ist, im Sommer und Winter durch Öffnung von Fenstern und Thüren sowohl in den zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintretenden Pausen, wann die Schüler das Zimmer verlassen, als nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit zu erfolgen.

(Min.-Entschl. v. 16. Nov. 1866 M.-Bl. 1866 S. 354 u. M.-E. vom 16. Januar 1867 II. Ziff. 2 b. M.-Bl. 1867, S. 22.)

Die Schulräume sind fortwährend in reinlichem Zustande zu erhalten.

Keinem Lehrer ist es gestattet, andere, als für den Unterricht der Kinder bestimmte Gegenstände in den Lehrzimmern unterzubringen.

Die Schulzimmer sind wöchentlich mindestens zweimal zu reinigen; einmal im Monate müssen Subsellien,

dann Thüren und Fenster sorgfältig gewaschen und mindestens zweimal im Jahre und zwar vor Beginn der beiden Semester müssen die Lehrsäle gründlich gefegt werden.

Kleinere und stark besetzte Schullokale sind alle Jahre zu tünchen.

Die Sorge für die Reinigung der Schullokale und der Schulabtritte liegt den Gemeinden ob, denen es unbenommen bleibt, diese Verpflichtung durch Vertrag einer geeigneten Person zu übertragen.

Vor allen Schulhäusern sind je nach der Zahl der Schulkinder ein oder mehrere Fußeisen zur Reinigung der Schuhe anzubringen.

Mutwillige Verunreinigung und Beschädigung der Wände im Schulzimmer, der Schul- und Lehrgeräte zieht disziplinäre Strafe und die Verpflichtung zum Schadenersatz nach sich.

39.

Die Vornahme von Geldsammlungen in der Schule zu irgend welchem Zwecke ist unbedingt untersagt, gleichviel, ob die Anregung hiezu aus der Mitte der Schüler kommt, oder von einem Vorgesetzten gegeben wird.

In ganz besonderen Fällen ist die Genehmigung des Staatsministeriums einzuholen.

(M.-Entschl. vom 3. September 1869 M.-Bl. 1869 S. 232 ff.)

VII. Für jede Schulklasse ist auf Rechnung der Lokalschulkasse 1 Exemplar von gegenwärtiger, in einer besonderen Ausgabe erscheinenden Schul- und Lehrordnung anzuschaffen und werden die Lokalschulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen beauftragt, den Gesamtbedarf für ihren Schulbezirk schleunigst zu ermitteln und die Lieferung des Bedarfs durch direkte Bestellung bei der Brügel'schen Buchdruckerei in Ansbach zu bewirken. — Das Exemplar dieser Schul- und Lehrordnung kostet 40 ₰. — Dieses Exemplar

dient jedem aktiven Lehrer und jeder Lehrerin zum Gebrauche und ist im Schulschranke aufzubewahren.

Die erfolgte Hinausgabe der nötigen Exemplare an die Lokal- und Bezirksschulinspektionen ist binnen 6 Wochen anher anzuzeigen.

Sämtliche Schulbehörden des Kreises, wie insonderheit auch die Leiter der Fortbildungskurse, werden es sich zur Aufgabe machen, mitzuwirken, daß durch gewissenhaften Vollzug der Lehrpläne Klarheit und Einheit in den Volksschulunterricht komme.

Von den Lehrern wird erwartet, daß sie bei den allgemeinen Konferenzen darin zusammenwirken, daß durch geeignete Besprechung der Lehrordnung die in derselben enthaltenen Bestimmungen zur genauen Kenntnis und zum vollen Verständnisse aller, namentlich aber der jüngeren Lehrer, gebracht werden.

Zu den Schulbehörden und Lehrern wird aber ausnahmslos vertraut, daß sie den hohen Wert streng geregelter Schulverhältnisse erkennen und durch gewissenhafte und vollständige Beachtung aller in der Lehrordnung enthaltenen Vorschriften zur weiteren Hebung unseres mittelfränkischen Schulwesens willig und thatkräftig beitragen.

Ansbach, den 11. Mai 1877.

Königliche Regierung von Mittelfranken,

Kammer des Innern.

Dr. von Feder, Präsident.

Breyer.

I. Lehrplan

für

Schulen mit dem Siebenklassensystem.

(Jeder Lehrer hat nur eine Altersklasse zu unterrichten.)

I. Klasse.

Religion (Biblische Geschichte).

a) Protestantische Schulen.

1. Die Schöpfung. 2. Das Paradies. 3. Der Sündenfall. 4. Die Bestrafung der Sünde. 5. Kain und Abel. 6. Noah und die Sündflut. **7.** Die Geburt Jesu. **8.** Die Weisen aus dem Morgenlande. 9. Die Flucht nach Ägypten. **10.** Der zwölfjährige Jesus im Tempel.

b) Katholische Schulen.

A. Testament Nr. 1—6.
N. Testament Nr. 2. u. 5.

Deutsche Sprache.

1. Anschauungsunterricht.

a) Die Schule. Namen der Gegenstände, Beschreibung derselben (Teile, Stoff, Gestalt, Lage, Farbe, Zahl, Gebrauch und Ursprung, Thätigkeit); Verhalten des Kindes in der Schule.

b) Das Haus. Das Haus als Gebäude; die Hausräume; Namen der darinnen befindlichen Gegenstände; Beschreibung derselben wie oben. Die Familie und die Pflichten des Kindes in der Familie. Die Haustiere (einfache Beschreibung und Nutzen), Verhalten gegen die Tiere.

2. Lesen und Schreiben.

Der Leseunterricht hat im ersten Schuljahre lautrichtiges, silbenweises Lesen leichter Lesestücke zu erzielen.

Im Schreiben sollen die Kinder dahin gebracht werden, die Druckschrift in die Schreibschrift fehlerfrei überzutragen, sowie leichtere Wörter und einfache Sätze mit dergleichen Wörtern aus dem Anschauungsunterricht richtig niederzuschreiben (auf der mit doppelten Linien versehenen Schiefertafel).

Kenntnis der Hauptwörter und Großschreibung ihrer Anfangsbuchstaben. Geschlecht der Hauptwörter und Verbinden des bestimmten und unbestimmten Geschlechtswortes mit denselben.

Rechnen.

Allseitige Behandlungen der einzelnen Zahlen von 1 bis 20 anschaulich, frei im Kopfe und in Ziffern*).

Auf jeder Stufe auch Aufgaben mit der angewandten Zahl, wobei namentlich die Mark-, die Ein-, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzig-Pfennigstücke, das Meter und Decimeter, das Liter, Pfund und Kilogramm zur Anschauung und Anwendung kommen. — Das Zifferrechnen fällt der Ausführung nach mit dem Kopfrechnen zusammen.

Am Schlusse werden 1 Mtr. 1 Decimtr. bis 1 Mtr. 9 Decimtr. als $1^1/_{10}$, $1^2/_{10}$ rc. Mtr. aufgefaßt; der Lehrer schreibt es in Decimalbruchform an die Tafel und die Schüler lernen lesen: $1,_1$ Mtr. = $1^1/_{10}$ Mtr. oder 1 Mtr. 1 Decim. u. s. w.

Gesang.

a) Einfache Übungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs.

b) Einübung der Choralmelodieen: 1. Seelenbräutigam. 2. Meinen Jesum laß ich nicht. 3. Christus,

*) Durch die allseitige Behandlung der Zahlen soll der Schüler befähigt werden, jede derselben in ihre Bestandteile (Posten und Faktoren) zu zerlegen, die Grundrechnungsarten daran auszuführen und sowohl das Unterschiedsverhältnis zu den bereits bekannten Zahlen, als das Teilverhältnis des Ein- und Mehrfachen zu einander zu bestimmen.

der ist mein Leben. 4. Ich armer Mensch, ich armer Sünder. (Mit Violinbegleitung.)

c) Folgende Kinderlieder: 1. Kuckuck, Kuckuck. 2. Weißt du, wie viel Sternlein stehen. 3. Wenn ich ein Vöglein wär.

Bemerkung: Eine weitere Auswahl bleibt hier, wie auf jeder folgenden Stufe, dem Lehrer überlassen.

II. Klasse.

Religion (Biblische Geschichte).

a) Protestantische Schulen.

1. Abrahams Berufung. **2.** Abraham und Loth. **3.** Die drei Engel zu Mamre. **4.** Sodom und Gomorra. **5.** Isaaks Geburt und Opferung. **6.** Die Taufe Jesu. **7.** Die Hochzeit zu Kana. **8.** Der Jüngling zu Naim. **9.** Die Speisung der 5000 Mann. **10.** Der verlorene Sohn.

b) Katholische Schulen.

A. T. Nr. 1—13 (1. 2. 3. 5. 6. 7) | cfr. Bemerkungen
A. T. Nr. 1—10 (2. 5. 6. 7) | zu den Lehrplänen.

Deutsche Sprache.

a) Lesen. Fortgesetzte Übung im elementarisch richtigen Lesen mit Berücksichtigung der Interpunktion.

Ziel: langsames, deutliches und sicheres Lesen.

Vermittlung des sachlichen Verständnisses durch Abfragen. Wörtliches Einprägen von Lesestücken und mündlicher Vortrag derselben.

b) Sprachlehre. Der nackte einfache Satz (Subjekt und Prädikat), in Verbindung damit Ein- und Mehrzahl der Hauptwörter; Kenntnis des Eigenschaftswortes und dessen Stellung vor und nach dem Satzbande; Kenntnis des Zeitwortes und der drei Hauptzeiten. Bildung von Hauptwörtern durch die Nachsilben: er, in, chen, lein, ling, ung, nis, sal, sel, ei, e, heit, keit, schaft, tum und durch Zusammensetzung.

c) Rechtschreiben. Dehnung und Schärfung; das Notwendige aus der Lautlehre; Buchstabieren; Abteilen der Wörter; Abschreiben passender Lesestücke aus dem Lesebuche; Diktieren des Abgeschriebenen.

Schönschreiben.

Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Ordnung auf Schiefertafel und Papier mit Doppellinien; Buchstabenverbindung, Wörter, kurze Sätze. Größe der Schrift, wie im ersten Schuljahr. Die Ziffern, welche im ersten Jahre im Anschlusse an den Rechenunterricht schreiben gelehrt wurden, werden jetzt nochmal sorgfältig eingeübt.

Rechnen.

Allseitige Behandlung der Zahlen bis 100, wobei die Übung im Lesen, z. B. $2{,}_3$ Mtr., $2^3/_{10}$ Mtr. oder 2 Mtr. 3 Decimtr. nach jedem Zehner sich wiederholt.

Am Schlusse des Hunderts findet eine nach Art der Operationen geordnete Wiederholung statt, nämlich: Zuzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen, Bestimmen des Unterschieds (besonders durch Zulegen), Vervielfachen ein- und zweistelliger Zahlen mit den Grundzahlen, Zerlegen der Produktzahlen in ihre Faktorenpaare und Dividieren (im Sinne des Enthaltenseins und des Teilens) durch die Grundzahlen.

Kopf- und Zifferrechnen fallen auch hier der Ausführung nach zusammen.

Zur Anschauung und Anwendung kommen mit ihren entsprechenden Unterabteilungen die Mark, das Meter, das Hektoliter, der Zentner und das Kilogramm. Die 10 Decimeter des Meters werden in Centimeter zerlegt und 50 Centimeter, Pfg., Liter, Pfd. und Dekagr. als $^1/_2$; 25 dergleichen als ein $^1/_4$; 75 als $^3/_4$; 20, 40, 60, 80 als 5tel; 10, 20, 30 rc. als 10tel; 1, 2, 3—99 als 100tel der höheren Einheiten aufgefaßt, als solche, d. i. als 100tel in Decimalbruchform geschrieben und auf verschiedene Weise gelesen.

Welt- und Naturkunde.

(Als Fortsetzung des Anschauungsunterrichts.)

a) Die Stadt. Lage, Teile, Straßen, hervorragende Gebäude, Gewerbe und Fabriken, wobei zugleich auch auf die Himmelsgegenden Bezug genommen wird. Der Lehrer zeichnet, vom Schulhaus ausgehend, die wichtigsten Straßen und Plätze mit Andeutung der hervorragendsten Gebäude an die Wandtafel und läßt auf diese Weise vor den Augen der Schüler eine Art Grundriß von der Stadt entstehen.

b) Naturgegenstände. In Bezug auf die augenfälligsten Teile nach Zahl, Lage, Form und sonstiger Beschaffenheit: Katze, Hase, Pferd, Rind, Staar, Haushahn, Gans, Karpfen, Heuschrecke, Schneeglöckchen, Veilchen, Tulpe. Dann in Bezug auf ihre Eigenschaften, ihr Vorkommen und ihren Nutzen: Schwefel, Kreide, Blei und Kochsalz.

Gesang.

a) Wie im ersten Schuljahre.

b) Choralmelodieen: 1. Es ist gewißlich an der Zeit. 2. Herr Jesus Christ, Dich zu uns wend. 3. Lobt Gott, ihr Christen alle gleich. 4. Nun laßt uns den Leib begraben. 5. O daß ich tausend Zungen hätte. (Mit Violinbegleitung.)

c) Folgende Kinderlieder: 1. Alle Vögel sind schon da. 2. Fuchs, du hast die Gans gestohlen. 3. Mit dem Pfeil, dem Bogen. — Wiederholung.

III. Klasse.

Religion (Biblische Geschichte).

a) Protestantische Schulen.

Altes Testament. 1. Jakob und Esau. **2.** Jakobs Flucht. 3. Jakobs Heimkehr. **4.** Josef wird verkauft. 5. Josef bei Potiphar. **6.** Josef im Gefängnis. **7.** Josef vor Pharao. 8. Die Brüder Josefs kommen nach Ägypten. 9. Josefs Brüder kommen zum zweiten

Male. **10.** Josef gibt sich zu erkennen. 11. Jakob zieht nach Ägypten. 12. Jakobs und Josefs Tod.

Neues Testament. 1. Der Kranke am Teiche Bethesda. **2.** Des Jairus Tochter. 3. Stillung des Sturms. **4.** Der barmherzige Samariter. **5.** Das Gleichnis vom verlornen Schaf. **6.** Das Gleichnis vom verlornen Groschen. **7.** Das Gleichnis vom verlornen Sohn. 8. Jesu Einzug in Jerusalem. 9. Leidensgeschichte und Auferstehung Jesu (im Auszuge). 10. Die Himmelfahrt Jesu.

b) Katholische Schulen.

A. T. Nr. 14—43 (14. 15. 21. 25. 30. 35. 41.)
N. T. Nr. 11—15. (12. 13. 15.)

Deutsche Sprache.

a) Lesen. Langsames und deutliches, jedoch zusammenhängendes Lesen mit sorgfältiger Beachtung der Interpunktion. Lateinische Druckschrift. Das sachliche Verständnis des Lesestoffes wird wie im zweiten Jahre durch Abfragen vermittelt. Wörtliches Einprägen von Lesestücken und mündlicher Vortrag derselben.

b) Sprachlehre. Der einfache Satz, erweitert durch Beifügung, Ergänzung und Umstand. Hiebei sind jedoch nur solche Sätze in Betracht zu ziehen, welche eine, höchstens zwei Erweiterungen enthalten. Das Hauptgewicht ist auf vielfaches Durchsprechen und Niederschreiben zu legen, um das Sprachgefühl der Kinder zu üben.

Das Fürwort als Satzgegenstand (Personenunterschied), Steigerung der Eigenschaftswörter.

Das Mittelwort als Eigenschaftswort gebraucht.

Eigenschafts- und Zeitwörter zu Hauptwörtern erhoben. Fallbiegung des Hauptwortes. Abänderung des Zeitwortes nach den verschiedenen Zeiten in Thätigkeitsform. Bildung des Eigenschaftswortes durch die Nachsilben ig, lich, isch, bar, sam, haft, en, ern, — des Zeitwortes mit den

Vorsilben: be, er, ver, zer, ent — und beider Wortarten durch Zusammensetzung.

c) Rechtschreiben. Erweiterung und Steigerung der für das zweite Schuljahr bestimmten Übungen. Wörter mit ſ, v, ei, ai, eu, äu, — g, k, ch — d, t, b, z; Diktieren des behandelten Stoffes.

d) Aufsatzübung. Beantwortung leichter Fragen und einfache Beschreibungen nach vorausgegangener Besprechung. Aufschreiben memorierter Lesestücke.

Schönschreiben.

Übung wie im zweiten Schuljahr auf Papier und in verminderter Schriftgröße.

Rechnen.

a) Kopfrechnen. Einführen in den Zahlenraum bis 1000, dann innerhalb desselben Zuzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen, Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und einstelliger Zahlen mit zweistelligen, Dividieren der Zahlen von 1—200 durch 2, der Zahlen von 1—300 durch 3 u. s. f. bis zum Dividieren der Zahlen von 1—1000 durch 10 mit Anleitung, den Dividenden nach Maßgabe des Divisors zu zerlegen und schließlich in der Ausdehnung, daß jede Zahl von 1 bis 1000 durch jede Grundzahl dividiert werden kann.

Bilden des 2-, 3-, 4- bis 10fachen von 11, 12, 14, 15, 16, 18 und Dividieren der Produkte durch diese Zahlen.

Abteilung des Meters bis zum Millimeter und des Kilogramms bis zum Gramm; angewandte Aufgaben, besonders mit den neuen Münzen, Maßen und Gewichten und Übungen im Resolvieren und Reduzieren derselben.

b) Zifferrechnen. Aufbau des Zahlensystems bis zur Million; Zahlenlesen und Zahlenschreiben; die 4 Grundrechnungsarten vollständig. (Die Division bis zum vierstelligen Divisor.) Angewandte Aufgaben mit einfach be-

nannten Zahlen. Zuletzt die dezimale Schreibweise wie im vorigen Jahre; Wiederholung und Ausdehnung auf die Millimeter und Gramm als Tausendtel.

Weltkunde.

a) Betrachtung der Umgebung zur Gewinnung geographischer Begriffe (Ebene, Hügel, Berg, Gebirg, Thal, Schlucht, Quelle, Bach, Fluß, Strom — Weiher, Teich, See, Meer — Ursprung, Mündung, Ufer — Einöde, Weiler, Kirchdorf, Pfarrdorf, Marktflecken, Stadt; Einwohner — Grenze, Produkte). Von der Stadt ausgehend wird vor den Augen der Schüler ein Kartenbild von der Umgebung an die Wandtafel entworfen und hierdurch die Kartenkenntnis angebahnt.

b) In gleicher Weise wie im Vorjahre: Hund, Maus, Schwein, Schaf, Saatkrähe, Taube, Ente, Hecht, Kohlweißling, Kreuzspinne, Stachelbeerstrauch, Maiblümchen, Roßkastanie, Erdbeere, Lilie, Steinkohle, Gyps, Silber.

Gesang.

a) Wie bei den vorigen Abteilungen.

b) Choralmelodieen: 1. Vom Himmel hoch, da komm ich her. 2. Liebster Jesu, wir sind hier. 3. O Jesu Christ, meines Lebens Licht. 4. Jesu, meines Lebens Leben. 5. Gott des Himmels und der Erde. 6. Wie groß ist des Allmächt'gen Güte.

c) Einige Kinderlieder, besonders folgende: 1. Vöglein im hohen Baum. 2. Wie lieblich schallt. 3. Ich hatt' einen Kameraden. Wiederholung.

IV. Klasse.

Religion (Biblische Geschichte).

a) Protestantische Schulen.

Altes Testament. **1.** Mosis Geburt. **2.** Mosis Berufung. **3.** Moses vor Pharao. 4. Die ägyptischen Plagen.

5. Der Auszug aus Ägypten. **6.** Das Manna. **7.** Die Gesetzgebung. **8.** Das goldene Kalb. 9. Die Kundschafter. **10.** Das Haderwasser und die Feuerschlange. **11.** Mosis Tod. 12. Einnahme Kanaans durch Josua. **13.** Gideon. **14.** Ruth, die Stammutter Davids. **15.** Eli und Samuel. **16.** Der Tod Elis und seiner Söhne. **17.** Saul wird König. **18.** Saul errettet Jabes. **19.** Sauls Verwerfung. **20.** David wird gesalbt. **21.** David und Goliath. 22. David und Jonathan. 23. Davids Verfolgung. **24.** Sauls Tod. 25. David wird König. 26. Davids Fall und Buße. **27.** Absaloms Empörung. 28. Salomon wird König. 29. Salomons Tempel. **30.** Salomons Weisheit, Abfall und Ende.

b) Katholische Schulen.

A. T. Nr. 44—70. (46. 48. 50. 51. 52. 54. 57. 59.)
N. T. Nr. 16—27. (16. 20. 22. 27.)

Deutsche Sprache.

a) Lesen. Fortsetzung im deutlichen zusammenhängenden Lesen mit Beachtung sämtlicher Satzzeichen. Eingehen auf den Inhalt der Lesestücke und, wo notwendig, Vermittlung des sprachlichen Verständnisses. Memorieren und Rezitieren von Lesestücken, Versuche in der freien Wiedergabe des Gelesenen.

b) Sprachlehre. Vollständiger Ausbau des erweiterten einfachen Satzes. Das Fürwort (Kenntnis der Arten und Beugung der persönlichen, zuneigenden und hinweisenden Fürwörter). Das Zahlwort. Kenntnis der Hilfszeitwörter und Konjugation des Zeitwortes in der thätigen und leidenden Form (Indikativ). Übungen mit Anwendung der Verhältniswörter. — Übungen im Zergliedern der Wörter im Anschluß an das Lesebuch. (Stamm-, Vor- und Nachsilben; Zusammensetzung.)

c) Rechtschreiben. Diktate aus dem Lesebuch nach

vorausgegangener Besprechung der Satzzeichen und der schwierigen Wörter.

d) Aufsatzübungen. Übertragen von Sätzen aus einer Zeitform in die andere, Bilden und Umändern der Sätze in die verschiedenen Satzformen. (Erzähl-, Frage-, Wunsch-, Befehl- und Ausrufesatz.) Aufschreiben memorierter Lesestücke. Beschreibung von Gegenständen nach vorausgegangener Besprechung; Wiedergabe einfacher Erzählungen.

Schönschreiben.

Wiederholter Schreibkursus zur Erzielung einer ebenmäßigen gefälligen Handschrift. Schreiben größerer Sätze. — Größe der Buchstaben wie im Vorjahre mit Beibehaltung der Doppellinien.

Rechnen.

Mündlich. Wiederholtes Zerlegen der Produktzahlen des ersten Hunderts in ihre Faktorenpaare und völlige Einübung derselben; Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einander und leichte Aufgaben im Dividieren durch zweistellige Zahlen, wobei in geeigneten Fällen Multiplikator und Divisor in ihren Faktoren zu zerlegen sind.

Schriftlich. Abgekürzte Divisionsweise bei einstelligem Divisor und Befestigung im Dividieren mit mehrstelligen Divisoren.

Das Rechnen mit mehrfach und ungleich benannten Zahlen.

A. Die Münzen, Maße und Gewichte mit Dezimalabteilung. Zusammenhang der metrischen Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaße und der Gewichte; das neue zehnteilige Papier-Zählmaß.

Mündlich und schriftlich. Resolvieren und Reduzieren; die vier Grundrechnungsarten mit angewandten Aufgaben. Im Kopfrechnen werden bei dem Multiplizieren die Unterabteilungen, wo thunlich als vereinfachte

Bruchteile von der höheren Ordnung behandelt und damit zugleich eine Art Vorkursus für die eigentliche Bruchrechnung verbunden. Im Zifferrechnen wird beim Reduzieren das Dezimalkomma angewendet (345 Pfg. = $3,_{45}$ M. = 3 M. 45 Pf.); bei dem Addieren, Subtrahieren und Multiplizieren (mit einer ganzen Zahl als Multiplikator) werden die mehrfach benannten Zahlen auch in Dezimalbruchform dargestellt, beim Dividieren dagegen in die niederste der gegebenen Benennungen aufgelöst.

B. Die nicht zehnteiligen Gewichte und Zählmaße: Resolvieren, Reduzieren, Rechnungsarten.

C. Vermischte angewandte Aufgaben, besonders mit Multiplikations- und Divisionsschlüssen.

D. Die Zeitrechnung, bloß mit Bestimmung der Zeitdauer.

Weltkunde.

a) Geographie. Ausgehend von Mittelfranken Bayern in physischer und politischer Beziehung.

b) Geschichte. Die wichtigsten Momente aus der bayerischen Geschichte und zwar: Bayern ein Herzogtum unter den Agilolfingern; Einführung des Christentums; Karl der Große und Tassilo II.; Heinrich der Löwe; Otto von Wittelsbach (Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz); Otto der Erlauchte; Ludwig der Strenge; Ludwig der Bayer; Schlacht bei Mühldorf; Teilung 1329; Bayern unter Maximilian I.; Kurfürst Max Emanuel; Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern 1777; Die vier Könige von Bayern.

c) Naturgeschichte. Weiteres Eingehen auf Entwickelung, Bau und Zweck des Tier- und Pflanzenkörpers; Vergleichung verwandter Naturkörper und Vereinigung zu natürlichen Gruppen. Neuer Stoff: Fledermaus, Igel, Eichhorn, Ziege, Uhu, Specht, Sperling, Eidechse, Ringelnatter, Frosch, Forelle, Totengräber, Pfauenauge, Flußkrebs, Kirschbaum, Linde, Erbse, Kartoffel, Hollunder,

Hafer, Tabak, Herbstzeitlose, Braunkohle, Thonerde, Thonschiefer, Gold, Eisen, Alaun.

Gesang.

a) Fortgesetzte Übungen zur Stimm- und Gehörbildung. Kenntnis der Noten.

b) Choralmelodieen: 1. O Gott, du frommer Gott. 2. Freu dich sehr, o meine Seele. 3. Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren. 4. Was Gott thut, das ist wohlgethan. 5. Es ist das Heil uns kommen her. 6. Herzlich thut mich verlangen. 7. O Welt, ich muß dich lassen. 8. O Christe, du Lamm Gottes.

c) Folgende Volkslieder: 1. Heil unserm König, Heil. 2. Hinaus in die Ferne. 3. Morgenrot, Morgenrot. 4. Der Mai ist gekommen. Wiederholung. (Ohne Violinbegleitung.)

V. Klasse.

Religion (Biblische Geschichte).

a) Protestantische Schulen.

Neues Testament. Palästina und dessen Einteilung zur Zeit Jesu. Dann 1. Der Engel Gabriel und Zacharias. 2. Der Engel Gabriel und Maria. **3.** Die Geburt Johannes des Täufers (bloß das Geschichtliche). **4.** Die Geburt Jesu. **5.** Die Darstellung Jesu im Tempel. **6.** Die Weisen aus dem Morgenlande. **7.** Der zwölfjährige Jesus im Tempel. **8.** Die Taufe Jesu. **9.** Die Hochzeit zu Cana. **10.** Der Kranke am Teiche Bethesda. 11. Johannis der Täufer wird ins Gefängnis gelegt. **12.** Der Jüngling zu Naim. **13.** Das Gleichnis vom Sämann. **14.** Das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen. 15. Der Gichtbrüchige. **16.** Das Töchterlein des Jairus. 17. Der Tod Johannis des Täufers. **18.** Speisung der 5000 Mann. **19.** Das kananäische Weib. **20.** Der barmherzige Samariter.

21. Die drei Gleichnisse von der Sünderliebe Gottes. **22.** Der reiche Mann und der arme Lazarus. **23.** Die Verklärung Jesu. **24.** Jesus der Kinderfreund. **25.** Die Arbeiter im Weinberge. **26.** Die Auferweckung des Lazarus. **27.** Der Einzug in Jerusalem. **28.** Die Einsetzung des heiligen Abendmahles. **29.** Der Kampf in Gethsemane. **30.** Die Gefangennehmung. 31. Jesus vor Hannas und die Verleugnung Petri. 32. Jesus vor dem hohen Rate und Judas Ende. **33.** Jesus vor Pilatus und Herodes. **34.** Die Verurteilung Jesu durch Pilatus. **35.** Die Kreuzigung Jesu. **36.** Der Tod Jesu. 37. Das Begräbnis Jesu. **38.** Die Auferstehung Jesu. **39.** Die Jünger auf dem Weg nach Emmaus. **40.** Die Himmelfahrt Jesu.

b) Katholische Schulen.

A. T. Nr. 71—94 (82. 93.)

N. T. Nr. 28—42. (29. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 38. 41. 42.)

Deutsche Sprache.

a) Lesen. Richtiges, fließendes Lesen, wobei möglichst auch auf den Ausdruck zu sehen ist. Auffassen und Wiedergabe des Lesestoffes.

b) Sprachlehre. Die Satzverbindung mit den einfacheren Formen des zusammengezogenen Satzes und im Zusammenhange damit die einschlägigen Bindewörter. Fortgesetzte Übung im Gebrauche der Verhältniswörter. Das Umstands- und Empfindungswort. Konjugation des Zeitworts im Konjunktiv.

c) Rechtschreiben. Diktate aus dem Lesebuche mit Berücksichtigung der Interpunktion, nach vorheriger Besprechung.

d) Aufsatz. Beschreibungen und Erzählungen in gesteigerter Übung. Leichte Briefe.

Schönschreiben.

Fortgesetzte Übung wie im vorigen Schuljahre auf Papier mit einfachen Linien. Die lateinische Schrift in Doppellinien.

Rechnen.

A. Die Dezimalbruchrechnung und zwar Entwickeln, Lesen und Schreiben der Dezimalbrüche, ihre Anwendung auf die neuen Münzen, Maße und Gewichte und die vier Rechnungsarten sowohl mit der reinen als mit der benannten und auf Beispiele aus dem Leben angewandten Zahl.

B. Die gemeine Bruchrechnung.

Die Rechnungsarten mit gleichnamigen, dann mit ungleichnamigen Brüchen. Angewandte Aufgaben. Kopf- und Zifferrechnen gehen überall Hand in Hand.

Weltkunde.

a) Geographie. Deutschland.

b) Geschichte. In Verbindung mit der Geographie: beim Teutoburger Wald die Hermannsschlacht (9 n. Chr., Denkmal); bei Frankfurt Karl der Große (800); bei Merseburg Heinrich der Finkler (933); bei Augsburg Otto I. (955, Lechfeld) und die Fugger; bei Aachen Rudolph von Habsburg; bei Westphalen die Vehmgerichte; bei Wittenberg Dr. Luther; bei Worms der Reichstag 1521; bei Nürnberg Hans Sachs; bei Mainz Gutenberg; bei Kostnitz Huß (1415); bei Frankenhausen der Bauernkrieg (1525); bei Prag der Anfang des 30jährigen Krieges (1618); bei Magdeburg Zerstörung durch Tilly (1631); bei Lützen Gustav Adolph (1632); bei Schlesien der 7jährige Krieg (1656—1663): bei Leipzig die Völkerschlacht (1813); bei Straßburg dessen Losreißung von Deutschland; Verheerung der Pfalz unter Ludwig XIV. duch Melac; Wiedervereinigung der Provinzen Elsaß und Lothringen mit Deutschland.

c) Naturgeschichte. Fortsetzung der allgemeinen Aufgabe vom Vorjahre. Neuer Stoff: Maulwurf, Fuchs, Hamster, Reh, Adler, Kuckuck, Schwalbe, Storch, Kreuzotter, Kröte, Hering, Maikäfer, Biene, Regenwurm, Haselnußstrauch, Eiche, Ahorn, Apfelbaum, Korn, Nelke, Akazie, Tollkirsche, Flachs, Schierling, Löwenzahn, Bernstein, Graphit, Porzellanerde, Quecksilber, Zinn, Salpeter.

Gesang.

a) Wie bei der vorigen Abteilung.

b) Choralmelodieen: 1. Wer nur den lieben Gott läßt walten. 2. Unser Herrscher, unser König. 3. Straf mich nicht in deinem Zorn. 4. Nun danket alle Gott. 5. Jesus, meine Zuversicht. 6. Machs mit mir, o Gott, nach Deiner Güt. 7. O Ewigkeit, o Donnerwort. 8. Wie schön leuchtet der Morgenstern.

c) Volkslieder, besonders folgende: 1. Freiheit, die ich meine. 2. In der Heimat ist es schön. 3. O du fröhliche, o du selige 2c. 4. Wohl auf, noch getrunken. — Wiederholung.

VI. Klasse.

Religion (Biblische Geschichte).

a) Protestantische Schulen.

Altes Testament. Übersichtliche Wiederholung der bisher behandelten Geschichten; dann **1.** Teilung des Reichs. **2.** Elias und die Baalspriester. **3.** Elias auf Horeb. **4.** Ahab und Naboth. **5.** Der Prophet Elisa. **6.** Ahabs und Isebels Ende. **7.** Der Prophet Jonas. **8.** Der Untergang des Reiches Israel (Assyrien). **9.** König Hiskias. **10.** Die Weissagung Jesaias, Michas, Joels. 11. Untergang des Reiches Juda (Babylonien). 12. Hesekiel und Daniel. 13. Nebukadnezars Fall. **14.** Belsazers Hohn und Ende. **15.** Daniels Not und Errettung. 16. Rückkehr und Tempelbau. (Das persische Weltreich;

dessen Eroberung durch Alexander; Auflösung des macedonischen Weltreichs; Palästina, ein Streitgegenstand zwischen Ägypten und Syrien.) 17. Die Drangsale der Juden unter Antiochius. 18. Die Makkabaer (Bündnis mit den Griechen und Römern, Unterjochung durch die Römer).

b) Katholische Schulen.

A. T. Nr. 95—119. (104. 116. 117.)

N. T. Nr. 43—64. (44. 45. 48. 49. 50. 54. 55. 56. 63.)

Deutsche Sprache.

a) Lesen. Fließendes und richtig betontes Lesen. Einführung in das sachliche und sprachliche Verständnis. Deklamationsübungen.

b) Sprachlehre. Satzgefüge und in Verbindung damit die unterordnenden Bindewörter und die Biegung des bezüglichen Fürworts. Verkürzte Nebensätze. Direkte und indirekte Redeweise. Subjektive und objektive Zeitwörter. Übungen im Konditionalis. Bildung von Wörterfamilien.

c) Rechtschreiben. Fortgesetzte Übung durch Diktate; die gebräuchlichsten Fremdwörter, deren Bedeutung und Anwendung.

d) Aufsatz. Zusammenziehung und Umformung prosaischer und Übertragung poetischer Lesestücke. Fortgesetzte Übung in Beschreibungen, in Wiedergabe vorgetragener Erzählungen und im Briefschreiben.

Schönschreiben.

Üben deutscher Kurrentschrift auf einfachen Linien; fortgesetzte Übung der lateinischen Schrift in Doppellinien.

Rechnen.

Mündlich und schriftlich. Die gemeinen Brüche in Verbindung mit den zehnteiligen Brüchen; Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt.

Die vier Rechnungsarten, wobei Aufgaben mit gemeinen und zehnteiligen Brüchen vermischt vorkommen; angewandte Aufgaben mit ein- und mehrfach benannten Zahlen. — Verhältnisbestimmung*).

Einfache und zusammengesetzte Regeldetriaufgaben mit direkten und indirekten Verhältnissen; Umrechnung der österreichischen Gulden, sowie der französischen Franken in die deutsche Reichswährung und die einfachsten Fälle aus der Prozent-, Gewinn- und Verlust- und aus der Zinsrechnung. Das Zifferrechnen nach dem Zweisatze in Bruchform.

Weltkunde.

a) Geographie. Der gestirnte Himmel; Fixsterne, Planeten, Trabanten, Kometen; Sonnensystem.

Die Erde: Gestalt, Größe, Liniennetz, geographische Länge und Breite; Bewegung um ihre Achse (Tag und Nacht), Bewegung um die Sonne (Jahreszeiten, Zonen, Tierkreis); der Mond; Sonnen- und Mondfinsternisse; die Erdoberfläche; Verteilung von Wasser und Land; Hauptmeere; die 5 Erdteile mit ihren hauptsächlichsten Halbinseln und Inseln; die Land- und Meerengen. Die Verbreitung der Menschen, Tiere und Pflanzen. Betrachtung von Europa (im allgemeinen), von Asien mit Berücksichtigung der alten Provinzen Vorderasiens, dann von Afrika, Amerika und Australien. Dabei geographische Charakter- oder Landschaftsbilder.

b) Geschichte. Die alten Ägypter, ihre Sitten und Bauwerke. Die Phönizier, ihr Handel, ihre Kolonien und Erfindungen. Die Griechen, der trojanische Krieg, Solon. Die Perser, Cyrus. Krösus. Sokrates. Alexander d. Gr. Romulus. Julius Cäsar; Augustus; Hermann; Nero; Vespasian. Zustände beim Eintritte des

---

*) Z. B. 12 verhält sich zu 18 wie 2 zu 3; $18 = 1\frac{1}{2} \times 12$ und 12 beträgt $\frac{2}{3}$ von 18 ($= \frac{2}{3} \times 18$).

Christentums; Ausbreitung desselben; Christenverfolgungen; Konstantin und Sieg des Christentums.

c) Naturgeschichte. Zusammenstellung der Tiere nach Klassen und Ordnungen, der Pflanzen nach Familien und der Mineralien nach Klassen.

Neu zu besprechen sind: Orangutang, Löwe, Bär, Ratte, Esel, Kamel, Renntier, Elefant, Robbe, Walfisch, Habicht, Papagei, Lerche, Rotschwänzchen, Rebhuhn, Pfau, Wachtel, Strauß, Reiher, Kiebitz, Schwan, Flußschildkröte, Blindschleiche, Krokodil, Salamander, Aal, Ulme, Fichte, Tanne, Kiefer, Gerste, Hopfen, Hundspetersilie, Malve, Sonnenblume, gemeiner Nachtschatten, Torf, Meerschaum, Kalk, Kupfer, Zink, Glaubersalz.

d) Naturlehre. 1. Die Wärme: Erzeugung, Wirkung auf feste, auf tropfbarflüssige und auf luftförmige Körper. (Ausdehnung, Thermometer, Schmelzen, Kochen, Verdampfen, Dampfkraft, Verdunstung, Tau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Hagel; das Emporsteigen erwärmter Luft, Luftzug, Winde.) — 2. Das Wasser: Druck, wagrechte Oberfläche, Wasserleitungen, Springbrunnen, Gewichtsverlust eingetauchter Körper, spezifisches Gewicht, Schwimmen der Körper. — 3. Die Luft: Elastizität, Taucherglocke; Druck und Schwere der Luft, der Blasebalg und das Atmen, das Saugen, der Saugheber und die Saugpumpe; das Barometer, Druckpumpe, Feuerspritze. Das Löschen des Feuers durch Abschließen der Luft. Schädliche Luftarten, Gesundheitsregeln.

Gesang.

a) Choralmelodieen: 1. Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen. 2. Valet will ich dir geben. 3. Ein' feste Burg ist unser Gott. 4. Dir, dir Jehova will ich singen. 5. Allein Gott in der Höh sei Ehr. 6. Jerusalem, du hochgebaute Stadt. 7. Wachet auf, ruft uns die Stimme. 8. Schmücke Dich, o liebe Seele. 9. Aus meines Herzens Grunde.

b) Volkslieder: 1. Sah ein Knab ein Röslein stehn. 2. Wem Gott will rechte Gunst erweisen. 3. Zu Straßburg auf der Schanz. 4. Es geht bei gedämpfter Trommel Klang. — Wiederholung des bisher Eingeübten.

VII. Klasse.

Religion (Biblische Geschichte).

a) Protestantische Schulen.

Neues Testament. Übersichtliche Wiederholung des bisherigen; dann **1.** Ausgießung des hl. Geistes. **2.** Ananias und Sapphira. **3.** Stephanus. **4.** Der Kämmerer aus Mohrenland. **5.** Die Bekehrung des Saulus. **6.** Der Hauptmann Cornelius. **7.** Petrus aus dem Gefängnisse befreit. **8.** Paulus zu Listra. **9.** Paulus zu Philippi. **10.** Paulus in Athen. **11.** Paulus zu Ephesus. **12.** Paulus auf dem Pfingstfeste zu Jerusalem. **13.** Paulus vor Felix. 14. Paulus vor Festus. 15. Paulus zu Rom. — Lesen der Sonntags-Evangelien.

b) Katholische Schulen.

N. T. Nr. 65—118. (70. 75. 83. 84. 88. 96. 97.)

Deutsche Sprache.

a) Lesen. Fortsetzung der Übungen des Vorjahrs. b) Der gesamte Lehrstoff der deutschen Sprache wird in praktischer Weise verwertet und befestigt. Eingehende Behandlung der Lesestücke. — Die zur Förderung des schriftlichen Gedankenausdrucks für das sechste Schuljahr bezeichneten Übungen werden fortgesetzt.

Schönschreiben.

Die Übung zur Erzielung einer gefälligen, fließenden Handschrift wird auf einfach liniertem oder auch auf nicht liniertem Papier und in diesem Falle mit Benützung von Linienblättern fortgesetzt.

Rechnen.

Mündlich und schriftlich. Zur Befestigung wiederholt Aufgaben mit einfachen und zusammengesetzten Verhältnissen; dann Aufgaben aus der Tausch-, Verwandlungs-, Prozent-, Gewinn- und Verlust-, Zins-, Rabatt-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Herleitung des Meters aus dem Erdquadranten und der Zusammenhang des ganzen metrischen Maß- und Gewichtssystems. Dann Flächen- und Körperberechnung (Quadrat, Rechteck, Dreieck, Paralleltrapez, Kreis; Würfel, Prisma). — Vermischte Aufgaben.

Anmerkung: In Mädchenschulen sind vorzugsweise die Verhältnisse des häuslichen Lebens zu berücksichtigen; daher von den Regeldetrieaufgaben mit mehrfachen Verhältnissen nur die leichteren und von den übrigen Arten mehr nur die gewöhnlichen; die Körperberechnung bleibt ganz ausgeschlossen.

Weltkunde.

a) Geographie. Ausführliche Betrachtung von Europa, mit Deutschland, welches nochmal eingehend durchgenommen wird, schließend. Wiederholung der mathematischen Geographie, Tellurium.

b) Geschichte. Die Völkerwanderung. Die alten Deutschen (Land und Leute). Chlodwig. Muhamed und die Verbreitung des Islam. Karl Martel. Pipin der Kurze. Karl der Große. Ludwig der Fromme und seine Söhne. Vertrag zu Verdun 843. Ludwig das Kind. Deutschland ein Wahlreich. Heinrich I., Otto I., Heinrich IV. und Gregor VII. Anfang der Kreuzzüge. Eroberung Jerusalems. Friedrich Barbarossa. Konradin. Nibelungenlied. Interregnum. Rudolf von Habsburg. Albrecht. Wilhelm Tell. Ludwig der Bayer. Erfindungen und Entdeckungen. Eroberung Konstantinopels durch die Türken. Reformation. Bauernkrieg. Die Türken vor Wien. Der 30jährige Krieg. Ludwig XIV. Raubkriege;

Elsaß, Straßburg, Pfalz. Karl XII. und Peter der Große; Friedrich der Große; nordamerikanischer Freiheitskrieg. Die französische Revolution. Napoleon. Deutschlands Erniedrigung. Freiheitskriege. Das Jahr 1866. Der jüngste deutsch-französische Krieg. Wiederaufrichtung des deutschen Kaiserreichs.

c) Naturgeschichte. Allgemeine Aufgabe wie im Vorjahre. Neuer Stoff: Goldkäfer, Seidenspinner, Ameise, Schwabe, Hausspinne, Blutegel, Weinbergsschnecke, Malermuschel, Erle, Zitterpappel, Birke, Buche, Weizen, Gurke, Kornblume, Hanf, Rettig, Wasserschierling, Klee, Fliegenschwamm, Bilsenkraut, Erdöl, Arsenik, Salmiak, Quarz, Sandstein, Granit. Das wichtigste über die Lebensthätigkeiten der organischen Wesen.

d) Naturlehre. Von den festen Körpern. Die Anziehungskraft der Erde und das Gewicht der Körper. Der Schwerpunkt. Das Gleichgewicht. Der Hebel. Gleicharmige Wage und Schnellwage. Schere, Schlüssel, Schubkarren. Die schiefe Ebene. — Der Schall. Entstehung, Fortleitung und Geschwindigkeit. Das Echo. — Das Licht. Leuchtende Körper; die geradlinige Verbreitung des Lichts; Entstehung des Schattens; Geschwindigkeit und Zurückwerfung des Lichtes; der Spiegel; die Sammellinse; Abend- und Morgendämmerung; Regenbogen. — Die magnetischen und elektrischen Erscheinungen. Der Magnet, die Magnetnadel und der Kompaß; der elektrische Funke; Leiter und Nichtleiter; Geschwindigkeit der Elektrizität; das Gewitter; der Blitzableiter; Verhaltungsmaßregeln bei dem Gewitter.

Gesang.

a) Choralmelodieen: 1. Nun lob, mein Seel, den Herrn. 2. O Lamm Gottes, unschuldig. 3. Jehova, Jehova. 4. Mein Herzens-Jesu. 5. An Wasserflüssen Babylon. 6. Jesus, meine Freude. 7. O Traurigkeit, o Herzeleid. 8. Warum sollt' ich mich denn grämen.

9. Was mein Gott will, das g'scheh allzeit. 10. Gelobet seist Du, Jesus Christ.

b) Volkslieder: 1. Ich weiß nicht, was soll es bedeuten. 2. Es ist bestimmt in Gottes Rat. 3. Droben stehet die Kapelle. 4. Deutschland, Deutschland über alles. — Wiederholung.

Anmerkung 1. In Mädchenschulen sind für einige der aufgeführten Volkslieder nach Wahl des Lehrers andere, für Mädchen geeignetere einzuüben.

Anmerkung 2. In katholischen Schulen übt der Lehrer die gebräuchlichen Kirchengesänge ein und berücksichtigt die in dem Lehrplane benannten Kinder- und Volkslieder.

II. Lehrplan
für
die einklassige Schule.

(Ein Lehrer hat sämtliche Altersklassen zu unterrichten.)

Religion (Biblische Geschichte).

Altes Testament: 1. Die Schöpfung **2.** Die ersten Menschen und der Sündenfall. **3.** Kain und Abel. 4. Die Sündflut. 5. Der Turm zu Babel. **6.** Abrahams Berufung und Friedfertigkeit. **7.** Die drei Engel zu Marme. 8. Sodom und Gomorra. **9.** Isaaks Opferung. 10. Isaaks Heirat. **11.** Jakob und Esau. **12.** Jakobs Flucht. 13. Jakobs Dienstjahre. 14. Jakobs Heimkehr. **15.** Josef wird verkauft. **16.** Josef im Gefängnis. **17.** Josef vor Pharao. 18. Die Brüder Josefs kommen nach Ägypten. 19. Josefs Brüder kommen zum zweiten Male. **20.** Josef gibt sich zu er=

kennen. 21. Jakob zieht nach Ägypten. 22. Jakobs und Josefs Tod. 23. Die Knechtschaft in Ägypten. **24.** Moses Geburt und Errettung. **25.** Moses Berufung. 26. Moses vor Pharao. 27. Die ägyptischen Plagen. 28. Der Auszug aus Ägypten. 29. Israel in der Wüste. **30.** Die Gesetzgebung 31. Das goldene Kalb. 32. Die Kundschafter. 33. Das Haderwasser und die feurigen Schlangen. 34. Moses Tod. **35.** Josua. **36.** Gideon. **37.** Ruth. **38.** Eli und Samuel. 39. Elis Tod. 40. Samuel und Saul. 41. Saul errettet Jabes. 42. Sauls Verwerfung. **43.** David wird gesalbt. **44.** David und Goliath. 45. David wird von Saul verfolgt. 46. Sauls Tod. **47.** Absalom. 48. Salomo wird König. **49.** Salomos Tempelbau. **50.** Salomos Weisheit und Ende. **51.** Teilung des Reichs. **52.** (Elia am Bache Krith, in Sarepta und auf dem Berge Karmel). **53.** Ahab und Naboth. 54. Elisa (die Knaben zu Bethel und Naemann). 55. Der Prophet Jona. 56. Die assyrische Gefangenschaft. 57. Hiska. 58. Die babylonische Gefangenschaft. 59. Daniel. 60. Die Rückkehr und der Tempelbau.

Neues Testament: 1. Der Engel Gabriel und Zacharias. 2. Der Engel Gabriel und Maria. **3.** Die Geburt Johannis des Täufers. **4.** Die Geburt Jesu. **5.** Die Darstellung Jesu im Tempel. **6.** Die Weisen aus dem Morgenlande. **7.** Der 12jährige Jesus im Tempel. **8.** Die Taufe Jesu. 9. Jesus wird vom Teufel versucht. **10.** Das erste Wunder Jesu. 11. Die Samariterin. 12. Der Kranke am Teiche Bethesda. 13. Petri Fischzug. 14. Die Bergpredigt (Lesen). **15.** Der Knecht des Hauptmanns von Kapernaum. **16.** Der Jüngling zu Nain. **17.** Das Gleichnis vom Sämann. **18.** Das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen. 19. Stillung des Sturmes. 20. Der Gichtbrüchige. **21.** Töchterlein des Jairus. 22. Der Tod Johannis des Täufers.

23. Die Speisung der 5000. **24.** Das kananäische Weib. **25.** Der barmherzige Samariter. **26.** Drei Gleichnisse von der Sünderliebe Gottes. **27.** Der reiche Mann und der arme Lazarus. 28. Der dankbare Samariter. **29.** Die Verklärung Jesu. **30.** Das Gleichnis vom unbarmherzigen Knecht. 31. Jesus der Kinderfreund. **32.** Die Arbeiter im Weinberg. 33. Die Auferweckung des Lazarus. **34.** Der Einzug in Jerusalem. **35.** Das Gleichnis vom hochzeitlichen Kleide. **36.** Die Einsetzung des heiligen Abendmahls. 37. Die Fußwaschung. **38.** Der Kampf in Gethsemane. 39. Die Gefangennehmung. 40. Jesus vor Hannas und die Verleugnung Petri. 41. Jesus vor dem hohen Rat. **42.** Judas Ende. Jesus vor Pilatus und Herodes. **43.** Die Verurteilung Jesu durch Pilatus. **44.** Die Kreuzigung Jesu. **45.** Jesus Tod. 46. Das Begräbnis Jesu. **47.** Die Auferstehung Jesu. **48.** Die Erscheinungen am Auferstehungstage. **49.** Die Jünger auf dem Wege nach Emmaus. 50. Jesus offenbart sich den Elfen. **51.** Die Himmelfahrt Christi. **52.** Die Ausgießung des heiligen Geistes. **53.** Ananias und Sapphira. **54.** Stephanus. 55. Der Kämmerer aus Mohrenland. **56.** Die Bekehrung des Saulus. 57. Der Hauptmann Cornelius. 58. Petrus aus dem Gefängnis befreit. 59. Paulus zu Listra. 60. Paulus zu Philippi. 61. Paulus in Athen. 62. Paulus vor Felix. 63. Paulus vor Festus. 64. Paulus in Rom.

Anmerkung: Von diesen 124 biblischen Geschichten werden in jedem Jahre circa 40 behandelt, so daß in einklassigen Schulen das ganze Pensum im Laufe der Schulzeit eines Schülers wenigstens 2mal vorgeführt werden kann.

Eine gleiche Anzahl von biblischen Geschichten ist alljährlich auch in katholischen Landschulen zu behandeln und bleibt die cyklusartige Auswahl, bei welcher die im I. Lehrplane bezeichneten Nummern zu berücksichtigen sind, den Schulbehörden im Einvernehmen mit den Lehrern vorbehaltlich des kirchlichen Aufsichtsrates überlassen.

Wo Abteilungsunterricht besteht, ist die zweckmäßige, für alle Zeiten giltige Verteilung von dem Schulinspektor im Einvernehmen mit dem Lehrer festzustellen.

Lesen.

a) Elementarklasse.

1. Schuljahr. Lautrichtiges, silbenweises Lesen einfacher Sätze.

2. und 3. Schuljahr. Langsames, deutliches und sicheres Lesen leichter Lesestücke. Anfangs mit Silbenabsetzung, später zusammenhängend und mit Beachtung der Interpunktion. Lateinische Druckschrift.

Das sachliche Verständnis des Lesestoffes wird durch Abfragen vermittelt. Wörtliches Einprägen von Lesestücken und mündlicher Vortrag derselben.

b) Mittelklasse.

4. und 5. Schuljahr. Fortgesetzte Übungen im deutlichen, sicheren und zusammenhängenden Lesen mit genauer Beachtung sämtlicher Satzzeichen zur Erzielung der elementarischen Lesefertigkeit und eines natürlichen Lesetons. Eingehen auf den Inhalt der Lesestücke und Vermittlung des sprachlichen Verständnisses. Memorieren und Recitieren von Lesestücken und Versuche in der freien mündlichen Wiedergabe.

c) Oberklasse.

6. und 7. Schuljahr. Richtig, fließend und mit Ausdruck. Die Schüler sind in den Inhalt der Lesestücke einzuführen und in der freien mündlichen und schriftlichen Wiedergabe derselben zu üben. — Lesen von Handschriften.

Sprachlehre, Rechtschreiben, Stil.

a) Elementarklasse.

1. Schuljahr. Sprachübungen: richtige Benennung der Dinge, Eigenschaften und Thätigkeiten (Stoff hiezu

siehe Anschauungs-Unterricht); Abschreiben vorgeschriebener Wörter und Sätze und Abschreiben aus der Fibel.

2. Schuljahr. Fortsetzung der Übung im Abschreiben des Gedruckten. Kenntnis des Hauptwortes; Geschlecht und Zahl desselben. Dehnung und Schärfung nach Anleitung des Lesebuches; Abteilen der Wörter in Silben.

3. Schuljahr. Der nackte einfache Satz; Kenntnis des Eigenschafts-, Zeit- und persönlichen Fürwortes. Die Hauptzeiten. Bildung abgeleiteter und zusammengesetzter Wörter unter Benützung des Lesebuchs oder eines besonderen Sprachbüchleins und Anwendung dieser Wörter in Sätzen. Steigerung des Eigenschaftswortes. Niederschreiben gelernter Sprüche aus dem Gedächtnis und kurze Beschreibungen in einfachen Sätzen.

b) Mittelklasse.

4. und 5. Schuljahr. Der erweiterte einfache Satz und in Verbindung damit das zueignende und hinweisende Fürwort, das Zahl-, Verhältnis- und Umstandswort. Biegung des Hauptwortes mit dem bestimmten und unbestimmten Geschlechtsworte, mit dem zueigenden und hinweisenden Fürworte und mit dem Eigenschaftsworte. Abwandlung des Zeitwortes im Indikativ, auch im ganzen, dem Lesebuch entnommenen Sätzen. Umänderung der Sätze in die verschiedenen Satzformen (Erzähl-, Frage-, Wunsch-, Befehl- und Ausrufesätze).

Fortgesetzte Übung im Abschreiben des Gedruckten, Diktando-Übungen mit besonderer Berücksichtigung abgeleiteter und zusammengesetzter Wörter. Aufschreiben memorierter Lesestücke. Beschreibungen von Gegenständen nach vorausgegangener Besprechung. Wiedergabe einfacher Erzählungen.

c) Oberklasse.

6. und 7. Schuljahr. Der zusammengesetzte und

der zusammengezogene Satz und in Verbindung damit das Bindewort und das bezügliche Fürwort, sowie die Belehrung über die Anwendung der Satzzeichen, lediglich auf praktischem Wege. Auf die Klassifizierung der Sätze ist kein Gewicht zu legen. Diktando-Übungen. Schriftliche Darstellung des behandelten Unterrichtsstoffes jeder Art, namentlich der hiezu geeigneten Lesestücke; Briefe.

Schönschreiben.

a) Elementarklasse.

1. Schuljahr. Die kleinen und großen Buchstaben einzeln und in Verbindung auf die Schreibtafel mit doppelten Linien.

Die Ziffern von 1—10.

2. und 3. Schuljahr. Die kleinen und großen Buchstaben in genetischer Ordnung auf Schiefertafel und wenigstens im 3. Jahre auf Papier, einzeln und zu Wörtern verbunden, zuletzt Schreiben kurzer Sätze. Zifferschreiben. Im 3. Schuljahre verminderte Schriftgröße und Doppellinien.

b) Mittelklasse.

4. und 5. Schuljahr. Wiederholter Schreibkursus in Einübung der einzelnen Buchstaben zur Erzielung einer gleichmäßigen regelrechten Schrift mit Beibehaltung der Doppellinien. Schreiben größerer Sätze. Die Schriftgröße ist im 4. Schuljahre wie im 3.; im 5. tritt abermals eine Verminderung ein. In dieser Klasse wird auch die lateinische Schrift geübt.

c) Oberklasse.

6. und 7. Schuljahr. Abermaliger Schreibkursus, einfache Linien. Fortgesetzte Übung der deutschen und lateinischen Buchstabenformen bis zur Erzielung einer einfachen, reinen und kräftigen Handschrift.

Rechnen.

a) Elementarklasse.

1. Schuljahr. Die Zahlen von 1—10 sind von Zahl zu Zahl allseitig zu behandeln und dabei auf Münzen, Maße und Gewichte anzuwenden.

2. Schuljahr. Allseitige Behandlung der Zahlen bis 30 mit ähnlichen angewandten Aufgaben.

3. Schuljahr. Allseitige Behandlung der Zahlen bis hundert. Angewandte Aufgaben wie oben. Am Schluß des Hunderts findet eine nach Art der Operationen geordnete Wiederholung statt.

Das Zifferrechnen fällt auf diesen drei Unterrichtsstufen der Ausführung nach mit dem Kopfrechnen zusammen. Siehe Bemerkung zum 1. Jahreskursus im Lehrplane I.

b) Mittelklasse.

4. Schuljahr. A) Kopfrechnen: Einführen in den Zahlenraum bis 1000. Zuzählen und Abziehen ein- und zweistelliger Zahlen; Multiplizieren zweistelliger Zahlen mit einstelligen und einstelliger Zahlen mit zweistelligen; Dividieren der Zahlen von 1—200 durch 2, der Zahlen von 1—300 durch 3 und so fort bis zum Dividieren der Zahlen von 1—1000 durch 10. — Angewandte Aufgaben. B) Zifferrechnen: Zahlenschreiben bis zur Million; die 4 Grundrechnungsarten vollständig mit reinen und einfachbenannten Zahlen.

Wiederholte Schreibweise der Pfennig, Liter und Pfund als 100tel Mark, Hektoliter und Zentner in Dezimalbruchform; Einteilung des Meters in Millimeter und des Kilogramms in Milligramm; dezimale Schreibweise der 1000tel und Lesen des Geschriebenen.

5. Schuljahr. Zusammenhang der metrischen Maße und Gewichte. Resolvieren derselben; Reduzieren, wobei im Zifferrechnen das Dezimalkomma angewendet wird; die vier Rechnungsarten mit mehrfach benannten ganzen Zahlen

und Übung, dergleichen Aufgaben beim Addieren, Subtrahieren und Multiplizieren auch in Dezimalbruchform auszuführen. Im Kopfrechnen werden beim Multiplizieren die Unterabteilungen thunlichst als vereinfachte Bruchteile der höheren Einheit behandelt und damit zugleich eine Art Vorkursus zur eigentlichen Bruchrechnung verbunden.

Berücksichtigung der nicht zehnteiligen Maße und Gewichte. Vermischte angewandte Aufgaben, besonders mit Multiplikations- und Divisionsschlüssen.

Zeitrechnung, bloß mit Bestimmung der Zeitdauer.

c) Oberklasse.

6. und 7. Schuljahr. Die Dezimalbruchrechnung. Entwicklung, Lesen und Schreiben der Dezimalbrüche; die 4 Rechnungsarten in reinen, benannten und angewandten Zahlen. Die gemeinen Brüche mit Beschränkung auf das im praktischen Leben Vorkommende. Die leichteren Fälle im Verwandeln der benannten gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Angewandte Aufgaben.

Einfache und zusammengesetzte Regeldetrieaufgaben über Ein- und Verkauf; dann Aufgaben aus der Tausch-, Verwandlungs-, Prozent-, Gewinn- und Verlust-, Zins- und Gesellschaftsrechnung, Flächen- und Körperberechnung, wobei überall mehr die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Fälle zu berücksichtigen sind.

Das mündliche Rechnen geht mit dem schriftlichen Hand in Hand. Die Rechnungsform für das Zifferrechnen ist der Zweisatz.

Weltkunde.

A. Anschauungsunterricht und Heimatkunde.

Elementarklasse.

1. Schuljahr. Anschauungsunterricht. Dinge in Schule, Haus, Dorf und Flur. Richtige Benennung mit Angabe der Eigenschaften und Thätigkeiten.

2. und 3. Schuljahr. Der Mensch, dessen Nahrung, Kleidung und Wohnung. Die Familie und das Verhalten des Kindes in der Familie. Tiere, Pflanzen und Mineralien, die dem Anschauungskreise des Kindes nahe liegen, sollen in natura oder unter Zuhilfenahme von Abbildungen vorgeführt werden.

Betrachtung der Umgebung zur Gewinnung geographischer Begriffe; Ebene, Hügel, Berg, Gebirg, Thal; Quelle, Bach, Fluß, Strom; Ursprung, Ufer, Mündung; Weiher, Teich, See; Einöde, Weiler, Kirchdorf, Pfarrdorf, Marktflecken, Stadt, Einwohner, Grenze, Himmelsgegenden, die benachbarten Orte und ihre Lage nach den Himmelsgegenden.

B. Geographie.

Mittelklasse. (4. und 5. Schuljahr.)

Mittelfranken, Bayern und die Grenzen, Gebirge und Flüsse von Deutschland.

Oberklasse. (6. und 7. Schuljahr.)

Deutschland; das Wichtigste von Europa und von den 5. Erdteilen.

Aus der mathematischen Geographie: Gestalt und Bewegung der Erde; die 5 Zonen, Fixsterne, Planeten, Mond, Kometen; Sonn- und Mondfinsternis.

C. Geschichte.

Mittel- und Oberklasse. (4. bis 7. Schuljahr.)

Die wichtigsten Momente aus der bayerischen und deutschen Geschichte in möglichster Verbindung miteinander und im Anschlusse an das Lesebuch. Insbesondere sind vorzuführen: 1. Das alte Deutschland und seine Bewohner. 2. Die Hermannsschlacht. 3. Bonifacius. 4. Karl der Große. 5. Heinrich I. 6. Otto I. und die Ungarschlacht. 7. Friedrich Barbarossa und Otto von Wittelsbach. 8. Rudolf von Habsburg. 9. Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne. 10. Erfindung des Buchdruckes.

11. Der Bauernkrieg. 12. Der 30jährige Krieg. 13. Die Türken vor Wien. 14. Napoleon. 15. Einzelnes aus den Befreiungskriegen. 16. Maximilian Joseph I. 17. König Ludwig I. 18. Maximilian II. 19. König Ludwig II. 20. Der deutsch-französische Krieg (Weißenburg, Wörth, Metz, Sedan, Paris). Wiedererrichtung des deutschen Kaisertums. S. Bemerkung zu D. Ziff. 2. Naturlehre.

D. Naturkunde.

Mittel- und Oberklasse. (4. bis 7. Schuljahr.)

1. Naturgeschichte.

Anschließend an das in der Elementarklasse bereits Gehörte gelangen die Kinder durch Vorführung einzelner Hauptrepräsentanten und durch Hervorhebung der charakteristischen Merkmale derselben zur Kenntnis der Hauptklassen des Tier-, Pflanzen- und Mineralreiches.

a) Tierreich. 1. Säugetiere: Der Affe, die Fledermaus, der Bär, der Igel, der Maulwurf, der Iltis, das Wiesel, der Marder, die Fischotter, der Hund, der Wolf, der Fuchs, die Hyäne, die Katzenarten, der Biber, das Eichhörnchen, das Murmeltier, die Maus, die Ratte, der Hase, der Ameisenfresser, der Elefant, das Nashorn, das Schwein, die Giraffe, der Hirsch, das Reh, das Renntier, das Schaf, die Ziege, die Gemse, das Rind, das Kamel, das Pferd, der Esel, der Walfisch.

2. Vögel: Der Adler, die Eule, der Rabe, der Star, die Lerche, der Fink, die Schwalbe, der Specht, der Papagei, die Taube, der Pfau, das Huhn, der Strauß, der Storch, der Schwan, die Gans, die Ente.

3. Amphibien: Die Schildkröte, das Krokodil, die Eidechse, die Blindschleiche, die Riesenschlange, die Ringelnatter, die Kreuzotter, der Frosch, die Kröte, der Salamander.

4. Fische: Der Hai, der Karpfen, der Hecht, der Hering, die Forelle, der Stockfisch, der Aal.

5. Insekten: Der Mai-, Hirsch-, Roß-, Schwimm-

und Johanniskäfer, die Wespe, die Ameise, die Biene, der Seidenspinner, der Weißling, die Stubenfliege, die Heuschrecke, der Skorpion, die Kreuzspinne, der Flußkrebs.

6. Würmer: Der Regenwurm, der Blutegel, der Bandwurm, die Trichine.

7. Weichtiere. Die Schnecke, die Auster, die Perlenmuschel.

b) Pflanzenreich. 1. Bäume und Sträucher: Die Eiche, die Buche, die Birke, die Linde, die Kastanie, die bekannten Obstbäume, die Tanne, die Fichte, die Föhre, die Haselnußstaude, der Hollunder, der Johannisbeer-, Stachelbeer-, Himbeer- und Schlehenstrauch, der Weinstock, Epheu, der Oelbaum, die Baumwollenstaude, der Theestrauch, der Kaffeebaum.

2. Kräuter: Rüben- und Kohlarten, die Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Linsen, Flachs, Hanf, Tabak, Klee, Kamille, Malve.

Von den Giftkräutern: Die Tollkirsche, der Stechapfel, der Schierling, das Bilsenkraut, die Herbstzeitlose, der Eisenhut, die Wolfsmilch, der Nachtschatten. — Die gewöhnlichsten Blumen.

3. Gräser: Die Getreidearten, das Zuckerrohr.

4 Schwämme: Der Fliegenschwamm, der Hausschwamm.

c) Mineralreich. Zunächst das in der Umgegend sich Vorfindende, dann:

1. Erden und Steine: Der Kalkspat, der Marmor, der Gyps, die Kreide, der Tropfstein, der Thon, der Schiefer, der Glimmer, der Sandstein, einige Edelsteine, der Granit, der Gneis.

2. Salze: Das Salz, der Alaun, der Salpeter.

3. Brennbare Mineralien: Der Schwefel, die Stein- und Braunkohle, der Torf, der Bernstein.

4. Metalle: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, Magnet, Blei, Zinn, Kupfer, Arsenik, Nickel.

Siehe Bemerkung am Schluß der folgenden Ziffer.

2. Naturlehre.

a) Die Schwerkraft (Anziehungskraft der Erde, das Gewicht der Körper).

b) Das Wasser: Die wagrechte Oberfläche, das Schwimmen, das Kochen, die Verdunstung, Nebel und Wolke. Tau und Reif, Regen, Schnee und Hagel; Eis; Dämpfe (Dampfmaschine).

c) Der Magnet. Die Magnetnadel und der Kompaß.

d) Die Wärme, Erzeugung, Wärmeleiter, Ausdehnung der Körper durch Wärme, das Thermometer; das Emporsteigen erwärmter Luft, Luftzug, Winde.

e) Der Schall und das Echo. f) Das Licht, der Regenbogen. g) Die Luft: Elastizität, Knallbüchse, Druck der Luft, Barometer, Pumpe, Feuerspritze; das Löschen des Feuers durch Abschließen der Luft und durch Abkühlung. Schädliche Luftarten, Gesundheitsregeln. h) Die Elektrizität. Das Gewitter, der Blitzableiter; Verhaltungsmaßregeln beim Gewitter.

Bemerkungen: Von dem für Geschichte und Naturkunde bestimmten Stoffe soll alljährlich nur der 4. Teil zur Behandlung kommen, und ist die Verteilung des Gesamtmaterials nach 4 konzentrischen Kreisen den Lehrern überlassen. Bezüglich der Auswahl und Anordnung des Stoffes wird auf das in den „Bemerkungen“ zum treffenden Gegenstande Gesagte verwiesen.

Gesang.

1. Geeignete Vorübungen zur Bildung der Stimme und des Gehörs.

2. Choralmelodieen. Von dem alphabetischen Melodienverzeichnisse des protestantischen Gesangbuches folgende Nummern: 8, 20, 28, 40, 42, 47, 49, 54, 57,

62, 73, 78, 79, 82, 92, 96, 97, 100, 106, 107, 110, 114, 117, 125, 137, 140, 142, 144, 150, 152, 154, 156, 159, 161, 162, 163, 164, 171, 173, 174.

3. Volkslieder. In allen Schulen sollen folgende Volkslieder eingeübt werden:

a) in der Elementarklasse.

1., 2. und 3. Schuljahr. 1) Kuckuck, Kuckuck, ruft aus dem Wald. 2) Weißt du, wie viel Sternlein stehen. 3) Alle Vögel sind schon da. 4) Fuchs du hast die Gans gestohlen. 5) Wenn ich ein Vöglein wär. 6) Vöglein im hohen Baum.

b) in der Mittel- und Oberklasse.

4. bis 7. Schuljahr. 1) Heil unserm König, Heil! 2) Ich hab mich ergeben. 3) Ich hatt' einen Kameraden. 4) Morgenrot, Morgenrot! 5) Hinaus in die Ferne. 6) In der Heimat ist es schön. 7) Zu Straßburg auf der Schanz. 8) Ich weiß nicht, was soll es bedeuten. 9) Sah ein Knab' ein Röslein steh'n. 10) Wohlauf, noch getrunken. — Weitere Auswahl bleibt dem Lehrer überlassen.

III. Grundzüge zu den Lehrplänen für die übrigen Schulen.

Was den Lehrstoff und das Lehrziel für jene Schulen betrifft, an welchen **ein** Lehrer mehr als eine, jedoch nicht sämtliche Altersklassen zu unterrichten hat, und welche sich sowohl hinsichtlich der Unterrichtszeit als hinsichtlich der Anzahl der Lehrer wesentlich von einander unterscheiden, so wird bestimmt:

1. Wo die abgekürzte Sommerschule besteht und der Unterricht von 2 Lehrern erteilt wird, sind dem einen die drei ersten, dem anderen die vier letzten Jahrgänge

zuzuweisen, und hat der Lehrplan II auch in seinen Abstufungen für beide zur Richtschnur zu dienen, mit der einzigen Ausnahme, daß in der Elementarklasse außer den Zahlen von 1—100 auch noch die 4 Grundrechnungsarten mit der reinen und einfach benannten Zahl zu behandeln sind.

2. Wo die abgekürzte Sommerschule besteht und der Unterricht von 3 Lehrern erteilt wird, da bilden der erste und zweite Jahrgang die I., der dritte und vierte Jahrgang die II., die übrigen Jahrgänge die III. Klasse. Für die Schulen dieser Art ist überall von den betreffenden Lehrern ein besonderer Lehrplan herzustellen, wobei im Rechnen für die erste und zweite Klasse und im Schreiben für die Oberklasse der Lehrplan I, in allen übrigen Lehrgegenständen aber der Lehrplan II zur Grundlage zu dienen hat. Die gefertigten Lehrpläne sind zur Prüfung und Genehmigung der K. Regierung in Vorlage zu bringen.

3. In den Schulen von Städten und jenen Märkten, wo die abgekürzte Sommerschule nicht besteht, bildet im Rechnen, Schönschreiben, in der Weltkunde und im Gesang der Lehrplan I, in den übrigen Gegenständen der Lehrplan II die Grundlage und ist hiernach gleichfalls eine der Klasseneinteilung entsprechende Abstufung herzustellen und zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Bemerkungen zu den Lehrplänen.

Die nachstehenden Bemerkungen betreffen die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und haben den Zweck, die Lehrpläne teils zu motivieren, teils zu ergänzen, sowie Anfängern in der Praxis die notwendigsten Fingerzeige zu geben. Daß letztere nur anregen, aber nicht ausreichen können und sollen, daß der Lehrerberuf vielmehr eingehendes Studium und ununterbrochene Fortbildung verlange, und daß sich die Fortbildung des Lehrers über das zu

Lehrende hinauserstrecken müsse, wenn es demselben möglich sein soll, mit der rechten Um- und Einsicht zu unterrichten, ist zwar selbstverständlich, will jedoch hier, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich bemerkt werden.

Religion.

Der eigentliche Religionsunterricht ist den Kindern in den protestantischen Schulen vom vierten, in den katholischen Schulen, soweit als möglich, vom ersten Schuljahre an von der Pfarrgeistlichkeit zu erteilen.

Vorbereitet wird derselbe vom Lehrer die ganze Schulzeit hindurch mittelst des Unterrichts in der biblischen Geschichte, durch Besprechung und Einübung des religiösen Memorierstoffes und durch Belehrung über die Festzeiten.

Die biblische Geschichte bildet einen Teil des Religionsunterrichtes. Durch den biblischen Geschichtsunterricht soll das Kind mit Liebe, Vertrauen und Ehrfurcht gegen den dreieinigen Gott erfüllt, sein Gefühl erwärmt und veredelt, sein Wille für das Gute gestärkt, sein sittlicher Charakter gekräftigt und sein Geist mit klaren religiösen Kenntnissen bereichert werden.

Da in den protestantischen Schulen nicht überall das gleiche biblische Geschichtsbuch eingeführt ist, so sind die in denselben zu behandelnden biblischen Geschichten namentlich aufgeführt und diejenigen hievon, welche in ihrer Totalität anzueignen sind, mit fetten Nummern bezeichnet, während es bei den übrigen genügt, wenn sie gelesen werden und die Schüler über den Inhalt Rede und Antwort zu geben vermögen.

Wörtlich eingeprägt werden nur die bedeutenden Aussprüche redend eingeführter Personen und die Gleichnisse, während sonst alles eigentliche Auswendiglernen der biblischen Geschichte als unstatthaft und zweckwidrig bezeichnet werden muß.

Das K. protestantische Konsistorium spricht sich hin-

sichtlich der Behandlung der biblischen Geschichte dahin aus, daß dem biblischen Geschichtsunterricht nichts so sehr schade, als eine bloße mechanische Behandlung, die zur Mißhandlung dieses Gegenstandes führe, daß aber einzelne Abschnitte aufs kürzeste behandelt werden können, und daß es weniger auf eine Vermehrung des bloßen Geschichtsstoffes als vielmehr auf eine Festhaltung des gesamten Tenors der biblischen Geschichte ankomme.

An dem biblischen Geschichtsunterrichte nehmen immer sämtliche in der Schule anwesenden Kinder zugleich teil. Sind alle sieben Altersklassen gegenwärtig, so werden beim Abfragen auch die jüngeren Schüler berücksichtigt und zur freien Wiedergabe der Erzählung in der Regel nur die älteren und fähigeren angehalten.

In den katholischen Schulen ist überall, insoweit nicht anders verfügt wird, das biblische Geschichtsbuch von Christoph Schmid zu Grunde zu legen. Die in diesen Schulen zu behandelnden biblischen Geschichten sind daher bloß durch ihre Nummern bezeichnet und die Nummern jener Erzählungen, welche besonders eingehend behandelt werden sollen, in Klammern beigefügt.

Bezüglich der Verteilung des von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten religiösen Memorierstoffes auf die verschiedenen Altersklassen kann es überall bei dem bisherigen belassen werden.

Die Einübung und Erklärung desselben dem Wortsinne nach obliegt dem Lehrer. Bevor ein Pensum zum Auswendiglernen aufgegeben wird, muß es zum sprachlichen Verständnisse gebracht und unter genauester Beobachtung der Interpunktion so lesen gelehrt werden, daß die Betonung auf das richtige Verständnis hinzeigt. Und ebenso ist beim Recitieren des Gelernten darauf zu halten, daß es laut, langsam, scharf accentuiert und sinngemäß geschehe.

Bei schwachbegabten Schülern hat hinsichtlich des Lernpensums geeignete Rücksicht einzutreten.

Sprache.

1. Der Anschauungsunterricht.

Durch diesen Unterricht sollen die Schüler mit Sammlung des Geistes auf das Wort hören, die Dinge, welche in natura oder in Bildern vorgeführt werden, mit Aufmerksamkeit anschauen und das, was sie durch Beobachtung erkennen, der Frage des Lehrers angemessen, deutlich und richtig aussprechen lernen. Die verschiedenen Lehrgegenstände nehmen vom Anschauungsunterrichte ihren Ausgang und vertreten dann, indem sie selbst anschaulich, denk- und sprachbildend behandelt werden, dessen Stelle.

2. Der Leseunterricht.

Der Leseunterricht soll den Schüler befähigen, die in der Schriftsprache niedergelegten Gedanken anderer richtig aufzufassen.

Das Lesen mit Auffassung des Inhaltes setzt das mechanische geläufige Lesen, die Lesefertigkeit voraus. Das mechanisch geläufige Lesen ist also die erste, das Auffassen des Inhaltes und im Zusammenhange damit das Lesen mit Ausdruck die zweite Stufe des Leseunterrichts. Jenes ist vorzugsweise in der ersten, dieses dagegen in der zweiten Hälfte der 7 Schuljahre zu pflegen.

Die Grundlage des mechanisch geläufigen und richtigen Lesens ist das Lesen mit Silbenabteilung, weshalb dieses auch noch dann fleißig betrieben werden muß, wenn schon einige Fertigkeit erreicht ist. Schnelles Lesen ist, da es zum fehlerhaften Lesen führt, auf keiner Klassenstufe zu dulden; vielmehr ist streng darauf zu halten, daß durchaus langsam, dabei aber fließend, laut und besonnen gelesen werde. — Sind die Lesestücke durch Gebrauch eines und desselben Lesebuches in verschiedenen Klassen den Schülern so bekannt geworden, daß das Lesen derselben nicht mehr als eigentliche Leseübung betrachtet

werden kann, so ist für die höhere Klasse eine weitere Stufe des Lesebuches einzuführen.

Um das Lesen mit Auffassung des Inhaltes und hierdurch auch das Lesen mit Ausdruck zu erzielen, und um durch den Leseunterricht zugleich den Sprach- und Gedankenschatz des Schülers zu bereichern, dessen Kenntnisse zu erweitern und dessen Fühlen und Denken zu veredeln, so müssen die Lesestücke geistig verarbeitet, d. h. die Ausdrücke, deren sprachliche und sachliche Bedeutung den Schülern unklar oder unbekannt ist, müssen erklärt und die Schüler in den Geist und Inhalt des Stückes eingeführt werden.

Die sprachlichen Erklärungen sind, wo immer möglich, aus dem Wurzelbegriff des Wortes selbst abzuleiten, die geographischen durch Hinweis auf die Landkarte, die geschichtlichen durch Aufschluß des Vorganges, die naturkundlichen durch bildliche oder sonst anschauliche Darstellung zu geben. Alles kurz und bündig. Ist das Verständnis des Einzelnen vermittelt, so werden die Schüler, indem der Lehrer das Ganze, dem Inhalte entsprechend, rein und deutlich, mit Gefühl und Ausdruck lesend vorträgt, in die Situation des Gegenstandes oder der Handlung versetzt, und dann so lange dazu angehalten, das Lesestück in gleicher Weise vorzutragen, bis es ihnen wenigstens annähernd gelungen ist.

3. Sprachlehre.

Sprachbildend, dem Sprachverständnisse und der Sprachfertigkeit förderlich, muß aller Unterricht sein. Überall ist darauf zu halten, daß sich der Schüler denk- und sprachrichtig ausdrücke, und niemals darf der Lehrer Sprachunrichtigkeiten unbeachtet und unberücksichtigt dahin gehen lassen.

Hierdurch wird jedoch ein besonderer Sprachunterricht keineswegs überflüssig. So wenig das ebenso verstand- als

nutzlose Theoretisieren und Grammatisieren gutgeheißen werden kann, so sehr muß andererseits auf die Erteilung eines praktischen Sprachunterrichtes in allen Klassen der deutschen Werktagsschule bestanden werden. Praktisch und fruchtbar wird der Sprachunterricht aber durch seinen Anschluß an das Lesebuch, also dadurch, daß z. B. die Art und die Bedeutung der einzelnen Redeteile, die Flexion und Rektion derselben, die Übereinstimmung des Fürwortes mit seinem Hauptworte in Geschlecht und Zahl u. s. w. aus Sprachganzen erkannt, in ganzen, dem Lesestücke entnommenen Sätzen recht fleißig geübt, und hierdurch eine Bildung des Sprachgefühls erzielt wird, welches den Schüler im Sprechen und Schreiben richtig leitet, ohne daß er sich des Gesetzes und der Regel augenblicklich bewußt ist.

4. Der Rechtschreibunterricht.

Der Rechtschreibunterricht fällt anfangs mit dem Leseunterrichte zusammen und besteht darin, für jeden Sprachlaut das treffende Schriftzeichen zu setzen. Die erste Übung ist daher, die Wörter lautrichtig zu schreiben. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, die Schüler zur richtigen und scharfartikulierten Aussprache anzuhalten, sie zu gewöhnen, auf das gesprochene Wort zu merken, um die einzelnen Sprachlaute desselben, sowie Dehnung und Schärfung herauszuhören, und sie fleißig im Zerlegen der Wörter in ihre Silben und Laute zu üben.

Die zweite Hauptübung besteht in der Einprägung der Wortbilder. Ein Bild, also auch das Bild eines Wortes, prägt sich durch die wiederholte aufmerksame Anschauung desselben ein. Diesem Zwecke dient das Buchstabieren und das sorgfältige Abschreiben aus dem Buche, wozu noch als Übung, gewonnene Wortbilder sich beliebig wieder vorzustellen, das Buchstabieren aus dem Kopfe kommt. Bei dem Abschreiben aus dem Buche ist darauf zu halten,

daß nicht ein Buchstabe nach dem andern, sondern sogleich das ganze Wort ins Auge gefaßt und übergetragen, das Geschriebene mit dem Gedruckten sogleich wieder verglichen und, wo nötig, verbessert werde. Ebenso notwendig ist es aber auch, daß der Lehrer von der Richtigkeit der Abschriften sich überzeuge und keine, auch nicht die geringste Nachlässigkeit hingehen lasse.

Von gleicher Wichtigkeit ist die Übung, die Wörter ihrer Abstammung gemäß zu schreiben.

Neben und außer den bisher bezeichneten Übungen gehört zum Rechtschreibunterrichte auch das Diktandoschreiben. Die nicht seltene Art und Weise, einen gewissen Abschnitt ohne weiteres zu diktieren und das Geschriebene gelegentlich zu korrigieren, ist jedoch mehr eine Prüfung als ein Unterricht. Wenn der Zweck des Diktandoschreibens erreicht und der Schüler durch dasselbe im Rechtschreiben gefördert werden soll, so muß damit auch die Anleitung, richtig zu schreiben und Fehler zu vermeiden, verbunden werden.

Entweder müssen die Wörter, in deren Rechtschreibung der Schüler nicht sicher ist, während des Diktierens vorbuchstabiert werden, oder es ist das Pensum vorher ein- oder einigemal aus dem Buche sorgfältig abschreiben zu lassen oder dasselbe ist, indem die Schüler es aufgeschlagen vor sich haben, in sprachlicher und orthographischer Beziehung zuvor durchzusprechen. In diesem Falle zerlegen die Schüler unter Anleitung des Lehrers den etwa aus 6 bis 10 Zeilen bestehenden Abschnitt in seine Satzgebilde und jedes derselben wieder in seine einzelnen Sätze, damit die Schüler beim Diktieren auch die Interpunktionszeichen richtig setzen. Dann werden die Wörter ins Auge gefaßt, deren richtige Schreibung nicht mit völliger Sicherheit vorausgesetzt werden kann, und werden dieselben nach ihrer Bedeutung, Abstammung und Schreibweise besprochen. Kommen

Ausdrücke vor, zu denen es ähnlich- oder gleichlautende gibt, so wird zugleich auch auf diese Bezug genommen.

Schwächere Schüler buchstabieren zuletzt noch einzelne Wörter frei aus dem Kopfe und dann wird das Pensum diktiert.

In allen Fällen muß das Geschriebene entweder unter Leitung des Lehrers gemeinschaftlich, oder von den Schülern allein mit Hülfe des Buches sogleich korrigiert werden.

5. Aufsatz-übungen.

Die eigentlichen Aufsatzübungen werden in den ersten Schuljahren durch den Anschauungsunterricht, durch das wort- und satzweise Abschreiben, durch das Aufschreiben leichter Diktate, einfacher Beschreibungen, auswendig gelernten Stoffes und durch die schriftlichen Übungen aus der Sprachlehre vorbereitet und treten ein, nachdem die Schüler ziemlich sauber und die gewöhnlichen Wörter richtig schreiben können, was bis zum vierten Schuljahr erreicht sein soll.

Mit diesem Jahre sollen also die eigentlichen und regelmäßigen Aufsatzübungen ihren Anfang nehmen und planmäßig fortgesetzt werden.

Sowohl der noch geringen geistigen Reife der Schüler als der Forderung des Lebens gemäß, welches nur dann mit der Aufgabe zu einer schriftlichen Arbeit herantritt, wenn Grund und Ursache, also Stoff und Gedanken, dazu gegeben sind, hat sich die Volksschule bei diesen Übungen auf Reproduktionen zu beschränken. Es ist daher alles, was von den Schülern schriftlich dargestellt werden soll, mit ihnen erst so durchzusprechen, daß für sie nur noch die Aufgabe bleibt, die gewonnenen Gedanken einfach und schlicht, aber präcis und korrekt schriftlich auszudrücken.

Den Stoff zu den schriftlichen Übungen bieten sämtliche Unterrichtsgegenstände, zunächst der Leseunterricht. Das hiezu bestimmte Pensum wird seinem Haupt-

inhalte nach abgefragt, in kürzerer Fassung wiedererzählt und dann niedergeschrieben. Der Unterricht in der Geographie und Naturkunde liefert Beschreibungen und Darstellungen, wozu zur Feststellung des einzuhaltenden Ganges die Schlagwörter und zur Verhütung von orthographischen Fehlern die weniger bekannten Wörter an die Wandtafel geschrieben werden. Der Rechenunterricht gibt Veranlassung zur schriftlichen Beurteilung und Ausrechnung von Aufgaben in der Weise, wie es mündlich geschieht. Auch die Vorfälle und Geschäfte aus dem Leben und dem Anschauungskreise der Schüler sind ein geeigneter Stoff.

Vom fünften Schuljahre an werden die Schüler daneben im Briefschreiben geübt und hiebei auch mit der Art und Weise, wie Briefe zusammengelegt und adressiert werden müssen, bekannt gemacht.

Obgleich Quittungen und andere Geschäftsaufsätze als Unterrichtspensum eigentlich der Feiertags- und Fortbildungsschule zuzuweisen sind, so soll doch deren Kenntnis schon in der Werktagsschule vorbereitet werden. Es versteht sich aber von selbst, daß den Schülern nicht sofort Muster hiezu gegeben und bloße Nachbildungen verlangt werden dürfen. Das würde nichts weniger als eine Stilübung sein. Der Sachverhalt, bei welchem z. B. eine Quittung oder ein Schuldschein auszufertigen sei, der Zweck und Begriff eines solchen Schriftstückes, die Punkte, welche in demselben notwendig festzustellen sind, und wer es auszustellen oder wenigstens eigenhändig zu unterschreiben habe, — das alles ist zuerst eingehend zu besprechen. Bei der bereits gewonnenen Fertigkeit, gegebene Gedanken gehörig zu verbinden, bedarf der Schüler hierauf nur noch einer geringen Beihilfe des Lehrers, um die Sache mündlich und dann auch schriftlich formrichtig darzustellen. Die Übungen im schriftlichen Gedankenausdrucke müssen, um ein ersprießliches Resultat zu erzielen, mit allem Fleiße gepflegt und die Arbeiten der Schüler, wenn auch nicht immer alle, so doch

stets einzelne derselben in belehrender Weise sorgfältig korrigiert werden.

In den Stadtschulen darf kein Tag vorübergehen, ohne daß irgend eine schriftliche Arbeit gefertigt wird, und in den Landschulen müssen während der Sommerschulen wöchentlich wenigstens zwei, im Wintersemester wöchentlich vier Aufsatzübungen stattfinden. Die Arbeiten sind in der Oberklasse möglichst auf Papier zu fertigen, und ist hievon wöchentlich mindestens eine derselben vom Hausheft in das Reinheft überzutragen.

Alle schriftlichen Arbeiten sind mit dem Datum zu versehen.

Schönschreiben.

Der Schönschreibunterricht, welchem stets die nötigen Vorübungen vorauszuschicken sind, muß Anschauungsunterricht und die Kreide in der Hand des Lehrers das Hauptunterrichtsmittel sein. Der Lehrer läßt den Buchstaben, welchen die Schüler schreiben lernen sollen, vor deren Augen schön und deutlich an der Wandtafel entstehen, zerlegt denselben sodann in seine Teile und stellt hierauf jeden dieser Teile selbst wieder möglichst vollkommen dar. Die einzelnen Teile des Buchstabens werden in Bezug auf ihre Höhe, Richtung und Stärke unter sich verglichen und dann wieder als Ganzes in ihrem Zusammenhange dargestellt.

Hat der Schüler durch die aufmerksame Anschauung und scharfe Auffassung ein deutliches Bild von dem Buchstaben gewonnen, so wird zum langsamen und getreuen Nachbilden übergegangen und diese Übung so lange fortgesetzt, bis der Buchstabe in allen seinen Teilen richtig, sicher und geläufig geschrieben werden kann. Unrichtig geschriebene Buchstaben werden an der Wandtafel korrigiert

Nach der Schreibung eines neuen Buchstabens erfolgt sofort die Verbindung zu Silben und Wörtern.

Die Übung im Schönschreiben darf sich indes nicht auf die Schönschreibstunde beschränken, sondern alles, was geschrieben wird, muß sauber und sorgfältig geschrieben werden.

Zur Vermeidung der Nachteile für das Gesicht und die Brust, sowie zur Förderung der Sache selbst, muß auf eine richtige Haltung des Körpers und des Stiftes oder der Feder gesehen werden. Die Schüler sollen nicht vorgebeugt, sondern gerade sitzen, die Brust nicht einklemmen oder gegen den Tisch stemmen und die Schultern nicht schief halten. Der linke Arm ist in gleicher Richtung mit der Tischkante und der rechte in der Mitte zwischen Ellenbogen und Handgelenk so aufzulegen, daß er sich von links nach rechts leicht fortbewegen kann.

Stift und Feder müssen so gehalten werden, daß ihr rückwärts stehender Teil sich gegen die rechte Schulter richtet.

Auf die richtige Haltung des Körpers und des Stiftes ist um so mehr mit aller Sorgfalt und Festigkeit sogleich von Anfang an zu dringen, als eine einmal angenommene nachteilige Haltung mit aller Mühe kaum wieder abgewöhnt werden kann.

Der Gebrauch der Schreibtafeln ist zur Schonung der Augen auf das Notwendigste zu beschränken und thunlichst bald und dann so viel als möglich durch Anwendung des Schreibpapiers zu ersetzen. Die nötigen Linien auf den Tafeln sind einzuritzen oder mit Farbe herzustellen.

Die Griffel müssen von hinlänglicher Größe sein, kürzere Griffel dürfen nicht ohne Griffelhalter benützt werden.

Rechenunterricht.

Das Hauptgewicht im ganzen Rechenunterrichte liegt in der richtigen Behandlung der Zahlen von 1 bis 100. Nicht nur kommen dieselben im Leben am häufigsten zur

Anwendung, sondern alles Rechnen mit größeren Zahlen kann auch nur durch deren Beziehung auf das erste Hundert bewerkstelligt werden. Darum muß in diesem Raume jede Zahl nach ihren verschiedenen Bestandteilen klar vor der Seele des Schülers stehen und jede Operation sicher und fertig ausgeführt werden können und eben deshalb wird in beiden Lehrplänen die allseitige Behandlung der Zahlen des ersten Hunderts verlangt und sind 2 Jahre im Lehrplane I, drei Jahre im Lehrplane II hiezu bestimmt. Wird der erste Hunderter gründlich durchgearbeitet, so bieten die Rechnungsarten im erweiterten Zahlenraume nur noch unerhebliche Schwierigkeiten und da die neue Münz-, Maß- und Gewichtsordnung an das Zahlensystem sich völlig anschließt, so ist es auch leicht möglich, in Schulen, wo ein Lehrer mehrere oder alle Klassen zu unterrichten hat, den 4. und 5. Jahrgang, wie bei anderen Lehrgegenständen, so auch beim Rechenunterrichte zu vereinen und bei jeder Rechnungsart auf die Übungen in reinen und einfach benannten Zahlen sogleich auch die Übung mit den in Decimalform ausgedrückten mehrfach benannten Zahlen eintreten zu lassen. Die Decimalbruchrechnung ist überall möglichst gründlich und ausführlich durchzunehmen.

Der Schüler muß dahin gebracht werden, daß er jede auf die zehnteiligen Münzen, Maße und Gewichte bezogene mehrfach benannte Zahl ohne weiteres als einfach benannte Zahl in Decimalbruchform sich vorstellt und sie wenigstens schriftlich auch als Decimalbruch behandelt.

Bei Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Kurse ist auf die den verschiedenen Schulen zu Gebote stehende Zeit gebührend Rücksicht genommen. Ziel und Zweck werden sicher erreicht werden, wenn Veranschaulichung, klare Einsicht und fleißige Übung eine gleichmäßige Pflege erfahren, wenn dem Gegenstande überhaupt die seiner Wichtigkeit entsprechende Zeit und Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Wo bei allem Fleiße des Lehrers die gewünschten Resultate nicht erzielt werden, da wird die Sache entweder nicht gehörig veranschaulicht, nicht einsichtlich genug behandelt, oder sie erfährt zwar eine gründliche Behandlung, wird aber nicht bis zur rechten Sicherheit und Fertigkeit geübt. Alles, was veranschaulicht werden kann, ist von den Schülern selbst auch veranschaulichen zu lassen.

Beim Kopfrechnen ist darauf zu sehen, daß die Schüler in vollständigen, richtigen und wohlgeordneten Sätzen sich ausdrücken; dabei ist neben dem Normalverfahren jede mögliche Freiheit zu gestatten und die Auffindung eigener Auflösungs- oder Ausrechnungsweisen zu begünstigen.

Beim Zifferrechnen muß auf eine wohlgeordnete übersichtliche Darstellung gehalten werden und jede Rechnung ein Bild der Ordnung sein. -- Bevor den Schülern Aufgaben für das Zifferrechnen zur Selbstbeschäftigung gegeben werden, sind sie in den Stand zu setzen, dieselben wirklich selbständig zu bearbeiten. Dies gilt für jede Unterrichtsstufe und für jede Gattung von Aufgaben, namentlich auch für Aufgaben mit der angewandten Zahl, welche stets so durchzusprechen sind, daß den Schülern die Art und Weise, oder der Gang der Ausrechnung selbst völlig klar wird. Nur unter dieser Voraussetzung haben gedruckte Aufgabenhefte in den Händen der Schüler den rechten Nutzen.

Der Übertritt von Schülern aus einer Schule in eine andere läßt es angezeigt erscheinen, daß für die sogenannten Regeldetri-Aufgaben eine gemeinschaftliche Rechnungsform eingeführt werde, und da die Schluß- oder Zweisatzrechnung ihrer Vorzüge wegen ohnehin schon in vielen Schulen Aufnahme gefunden hat, so wurde sie in den Lehrplänen als Normal-Rechnungsform aufgestellt.

Das Rechnen nach dem Dreisatze, nach der Proportion oder nach der Kettenregel, ist in keinem Falle mehr zu lehren.

Weltkunde.

a) Der geographische Unterricht muß auf Grund der Anschauung der Natur und der Karte erteilt werden. Dabei ist das Kartenlesen der Schüler anzustreben, der behandelte Stoff durch vielfache Wiederholung unter fortwährender Benützung der Karte geläufig zu machen und die Auffassung von Größenverhältnissen weniger durch Memorieren von Zahlen, als durch vergleichende Behandlung zu erzielen. Zur Belebung des Unterrichts gibt der Lehrer geschichtliche Andeutungen, kurze Schilderungen über die Natur des Landes und über das Leben und Treiben seiner Bewohner, sowie Belehrungen über die vorzüglichsten Produkte desselben.

b) Der Geschichtsunterricht, welcher an geeigneten Vorbildern für alles sittlich Große und Gute erwärmen, den Charakter bilden und aufopferungsfähige Vaterlandsliebe erzeugen soll, beschränkt sich auf die Mitteilung und Auffassung einzelner entsprechender, vorzugsweise biographisch behandelter Geschichten. Der Lehrer erzählt die Geschichten frei und fließend, anschaulich, klar und warm vor; die Schüler erzählen dieselben möglichst selbständig nach und prägen sich dabei auch einzelne Jahreszahlen ein.

c) Der naturgeschichtliche Unterricht soll die Sinneswerkzeuge schärfen, die unendliche Vielheit in der Natur nach bestimmten Gesichtspunkten ordnen, eine sinnige Naturbetrachtung, Bewunderung und Schonung der Geschöpfe bewirken und zur Erkenntnis der Allmacht, Weisheit und Güte des Schöpfers hinführen. Zu diesem Zwecke muß er durchaus Anschauungsunterricht sein, die allmähliche Entwicklung des einzelnen beobachten lehren, die volle Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmen und von demselben die Naturkörper nicht nur sehen, sondern auch einfach klar beschreiben lassen. Die Naturkörper

sind daher, soweit als möglich, in Wirklichkeit, außerdem in guten Abbildungen vorzuführen.

Wenn übrigens das in der Schule eingeführte Lesebuch andere Naturkörper behandelt, als der Lehrplan vorschreibt, so will durch diesen die Freiheit des Lehrers in der Auswahl und Anordnung des Stoffes nicht beschränkt werden.

Empfehlenswerte Lehrmittel sind die naturgeschichtlichen Tableaux von Schreiber in Eßlingen und für die Hand des Lehrers eignen sich besonders die Werke von Lenz, Leunis, Kurtmann, Grube u. a.

d) Durch den Unterricht in der Naturlehre soll der Schüler die wichtigsten Naturkräfte und die bereits unentbehrlich gewordenen Anwendungen derselben kennen, die Erscheinungen mit Aufmerksamkeit beobachten und die ihnen zu Grunde liegenden Gesetze auffinden lernen.

Es muß daher auch dieser Unterricht auf Anschauung, d. i. auf angestellten Versuchen und auf vom Schüler selbstgemachten Erfahrungen beruhen. Versuch und Beobachtung bilden den Ausgangspunkt; die hiedurch gewonnene und zum korrekten Ausdrucke gebrachte richtige Erkenntnis der Ursachen und Gesetze ist Zweck und Ziel.

In den Landschulen wird das ihnen zugeteilte Pensum gelegentlich zum Teil im Anschlusse an die (mathematische) Geographie, zum Teil im Anschlusse an geeignete Lesestücke behandelt.

In den Stadtschulen bildet die Naturlehre einen besonderen Unterrichtsgegenstand.

Gesang.

In beiden Lehrplänen ist der Gesangstoff zu dem Zwecke namentlich aufgeführt, damit die erwachsene Jugend von verschiedenen Altersklassen und Schulorten wenigstens eine gewisse Anzahl von Melodien und Liedern gemeinschaftlich singen kann.
